

335

Korwin-Dzbański, DEP. ZWIERZEMPE

47002141447

Biblioteka Gl. AWF w Krakowie



1800052776





345

346

# Sociale Fragen.

# DER ZWEIKAMPF

VON

DR. STANISLAUS RITTER VON KORWIN-DZBAŃSKI

K. u. K. MAJOR-AUDITOR.

ZWEITE, ERGÄNZTE AUFLAGE



WIEN 1900.

VERLAG VON  MORITZ PERLES

STADT, SEILERGASSE 4 (GRABEN).

**BIJOTEK**

**BIBLIOTEKI**  
**z kursu naskowego gimnastycznego**  
**W KRAKOWIE.**



297

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

094.8 1847(426)

## Vorwort zur zweiten Auflage.

---

Diese, durch analytische Bemerkungen, sowie durch einen Codificationsentwurf ergänzte Auflage übergebe ich der Öffentlichkeit in der Hoffnung, dadurch zur Beseitigung eines der beschämendsten Gebrechen unserer Gesetzgebung einigermaßen beizutragen.

WIEN, Ende 1899.

Der Verfasser.



## Inhaltsübersicht.

---

	Seite
<b>Vorwort</b> . . . . .	VII
<b>I. Der Zweikampf als sociale Erscheinung.</b> (Begriffliche Abgrenzung. — Rechtsphilosophische Entwicklung. — Die Ehre. — Der staatliche Rechtsschutz. — Selbsthilfe. — Geschichtliches. — Sociale Aufgaben.) . . . . .	1—33
<b>II. Legislative Lösungsversuche in Österreich.</b> (Charakteristik parlamentarischer Gesetzgebung. — Der neueste österreichische Strafgesetzentwurf. — Dessen missglückte Bestimmungen über den Zweikampf. — Kritik. — Gesetzesvorschlag.) . . . . .	34—52
<b>III. Juristische Analyse.</b> (Möglichkeit der Lösung der Duellfrage. — Ursache des bisherigen Misslingens der Lösungsversuche. — Die legale Selbsthilfe. — Anwendbarkeit auf den Zweikampf. — Der Delictsbegriff des Duells. — England. — Die diesbezügliche Rechtsüberzeugung und Rechtsübung in Österreich. — Analytisches Resumé.) . . . . .	53—66
<b>Anhang.</b> (Codificationsentwurf bezüglich der Behandlung von Ehrensachen und Zweikämpfen in der k. u. k. bewaffneten Macht.) . . . . .	67—82

---

### Druckfehler-Berichtigung.

- Seite 1 Z. 6 von oben soll statt „am“ richtig heißen: „ame“.  
„ 4 „ 7 „ unten statt „Entscheidung“ — „Unterscheidung“.  
„ 13 „ 14 „ oben „ „braucht“ — „bedarf“.  
„ 46 „ 10 „ „ „ „ „vermittelt“ — „vermittelt“.

I.

## Der Zweikampf als sociale Erscheinung.

Begriffliche Abgrenzung. — Rechtsphilosophische Entwicklung. — Die Ehre. — Der staatliche Rechtsschutz. — Selbsthilfe. — Geschichtliches. — Sociale Aufgaben.

A Dieu mon am;  
Mon coeur aux dames;  
Ma vie au roi;  
L'honneur pour moi.

Graf Chateauvillard erzählt von einem französischen General, welcher — obzwar er in seiner Jugend manchen Ehrenhandel ausgefochten hatte — sich bei jeder Gelegenheit als entschiedener Gegner des Zweikampfes erklärte. Als er nun einst bei Tische entre la poire et le fromage seinen zahlreich versammelten Gästen wieder die Grausamkeit und Barbarei des Zweikampfes in glühender Beredsamkeit auseinandersetzte und unerbittlich verhöhnte, unterbrach ihn ein alter Waffengefährte mit den Worten: „Dein Sohn, der Hauptmann, hat auch Deine Principien angenommen und deshalb eine Ohrfeige, die er neulich in der Oper erhalten hatte, ruhig eingesteckt.“ Und der in seiner Beweisführung unterbrochene Antagonist des Zweikampfes nannte seinen altbewährten Freund „Lügner“ und forderte Genugthuung auf der Stelle.

Die Geschichte aber war erfunden, nur um dem alten General, der die Verurtheilung des Zweikampfes zu seinem Lieblingsthema gemacht hatte, ad personam zu beweisen, wie richtig der Ausspruch Stahls sei: „Alle Theorien gegen den

Zweikampf nützen nichts, weil die geringste Blutwallung sie vergessen macht.“

Mit diesem aus der Mayer'schen Schrift geschöpften Beispiele wollte ich bloß — zur Präcisierung des von mir hier eingenommenen Standpunktes — die psychologische Seite der Duellfrage illustrieren, um dieselbe von der sociologischen Seite dieser Frage, welche ich zunächst ins Auge zu fassen beabsichtige, von vornherein in Absonderung zu bringen. Auch diese sei mir gestattet, durch ein geschichtliches Beispiel zu beleuchten.

Friedrich der Große hatte die Todesstrafe auf den Zweikampf gesetzt. Da wurde ein Hauptmann deshalb nach dem Gesetze zum Tode verurtheilt. Am Tage vor der Hinrichtung läßt Friedrich den die Gefängniswache commandierenden Officier rufen und spricht ihn folgendermaßen an: „Hör' Er! Wenn Ihm Hauptmann S. heute Nacht entläuft, so schicke ich Ihn — ich gebe Ihm mein Wort darauf — auf — 24 Stunden in Arrest.“ Der Officier verstand den Wink und ließ Hauptmann S. entfliehen.

Hier ist es nicht mehr das psychologische Moment der „Blutwallung“, welches aller Theorien spottet; hier ist es der kalte Geist des Gesetzgebers, welcher mit sich selbst in Widerspruch geräth, wo es heißt, den theoretisch richtig befundenen Grundsatz in praxi anwenden zu lassen. Und es ist dem Laien wohl nicht übel zu nehmen, wenn er den bekannten Ausspruch Goethes etwas allzu wörtlich deutet, wo selbst der Jurist vom Fach an einen unlöslichen Gegensatz zwischen Theorie und Praxis zu denken scheint.

Nachdem es nun für den Staatsbürger von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit sein muß — nicht bloß die praktische, sondern auch — die principielle Auffassung dieser Frage zu kennen und auch in die sociologische Seite derselben genaueren Einblick zu gewinnen, so habe ich mich entschlossen, meine subjective Überzeugung diesbezüglich kurz zu skizzieren.

Wir begegnen in der Geschichte des menschlichen Geschlechtes Institutionen, welchen eine vernünftige Kritik die

Existenzberechtigung schon längst absprechen musste. Nichtsdestoweniger erhielt sich ein Theil derselben bis in die neueste Zeit. Von vielen anderen sei hier der Sklaverei und der Folter Erwähnung gethan. Die Ursache dieser immerhin merkwürdigen Erscheinung aber ist in dem Umstande zu suchen, dass die von einzelnen bevorzugten Köpfen erkannte Wahrheit noch bis in die jüngste Zeit jener wissenschaftlichen Weiterverbreitung entbehrte und theilweise noch immer entbehrt, welche allein auf die Volksüberzeugung nachhaltig Wirkung zu üben vermag. Die in unvernünftiger Form und Masse genossene wissenschaftliche Nahrung musste großentheils unverdaut den Verdauungsapparat des socialen Körpers passieren und somit fast nutzlos bleiben für dessen geistiges Gedeihen. Denn, on ne vit pas de ce qu'on mange, mais de ce qu'on digère. Der sociale Digestions-Apparat musste gewöhnt werden an die lebensförderliche Verarbeitung complicierter geistiger Nahrung. Gleichzeitig oder vielmehr vordem musste und muss er aber noch geheilt werden von dem pathologischen Zustande einer durch unzweckmäßige Nahrungszufuhr chronisch gewordenen Dyspepsie. Dieser Erkenntnis hat sich erst die neuere Zeit erschlossen. Und mit der allmählich in alle Schichten der Gesellschaft eindringenden Aufklärung und bahnbrechenden Popularisierung der privilegiertesten Wissenschaften verschwinden auch allmählich die Schatten einer finsternen oder auch absichtlich verfinsterten Vergangenheit, um deren Irrthümer und Vorurtheile in ihrer vollen Nacktheit sehen und dieselben für immer beseitigen lassen zu können.

Einfach unerklärlich aber scheint es, dass eine Institution, über welche hervorragende Jünger der Wissenschaft den Stab schon längst gebrochen haben, ja —, welche nicht nur in akademischer Fehde, in Wort und Schrift, sondern überdies noch durch die Macht des Staates, durch die Strenge des Gesetzes bekämpft und von einem Theile der Gesellschaft und ihren Organen laut als Übel beklagt wird — heute nicht nur noch immer fortbesteht, sondern — trotz des mit Waffen der Vernunft und physischen Gewalt gegen sie geführten Krieges — sich immer mehr noch zu entwickeln

scheint. Diese Institution ist der Zweikampf — und die Untersuchung, ob derselbe ein Anachronismus in der Geschichte, oder aber die Theorie, die ihn verdammt, falsch und irrig sei: zunächst Gegenstand der Erörterung.

In der Natur wohnt vielen Körpern (ob allen, will ich hier unerörtert lassen) eine Kraft inne, vermöge welcher dieselben, mit anderen Körpern in Berührung gebracht, diesen Widerstand zu leisten, beziehungsweise den Widerstand der letzteren zu überwinden im Stande sind. Wir nennen diese Kraft, welcher die Erhaltung ihrer Träger als solcher zugrunde liegt, Lebenskraft. Die Existenz eines solchen Körpers als Individuums ist nämlich an bestimmte äußere Bedingungen geknüpft, bei deren Mangel derselbe als solches zu existieren aufhört, und es ist ihm daher das natürliche Bestreben eigen, günstige Existenzbedingungen aufzusuchen und zu benutzen, der individuellen Existenz feindliche Verhältnisse dagegen zu beseitigen. In dieser beiderseitigen Thätigkeit stößt nun der individuelle Körper mitunter (oder eigentlich immer und fortwährend) auf den Widerstand anderer Körper, welchen derselbe mit einem größeren oder geringeren Aufwande von Kraft zu überwinden bemüsst ist. Diesen zu bekämpfenden Widerstand scheidet wir (wohl nicht ganz richtig) in einen bloß passiven und in einen activen, wobei wir unter letzterem einen Widerstand begreifen, bei welchem gegenheilige individuelle Bestrebungen für unsere Sinne wahrnehmbar sind. Demzufolge bezeichnen wir auch den zur Überwindung eines bloß passiven Widerstandes gemachten Kraftaufwand mit „Arbeit“, den zur Ueberwindung eines activen Widerstandes gemachten Kraftaufwand aber mit dem Worte „Kampf“. Und — der Natur der Sache zufolge wahrscheinlich ganz richtig, doch — mit obiger Entscheidung außer aller Consequenz, pflegt man die Gesammtheit des vom Individuum zu seiner Erhaltung gemachten Kraftaufwandes mit „Kampf ums Dasein“ zu bezeichnen.

Eine geistreiche Persönlichkeit hat in jüngerer Zeit den Ausspruch gemacht, dass wir bei der Epoche der sogenannten Speculationskriege angelangt sind, wo das Interesse der Staaten

veranlassende Bedingung des Krieges ist. Nun, das Leben selbst ist wohl nichts anderes als ein allgemeiner Krieg, und der Selbsterhaltungstrieb, die eigene Wohlfahrt, kurz das Interesse ist der Inhalt, der Kampf ums Dasein, die Form alles Lebens.

Diesem Naturgesetze gemäß ist auch der Mensch — soweit die Geschichte reicht — mit den ihm feindlichen Elementen der gesammten Natur im Kampfe begriffen. Nahrung, Bekleidung, Obdach sind das erste Ziel seines Strebens; mit der Erde, mit Feuer und Wasser, mit Hitze und Kälte und mit dem wilden Thiere hat er den ersten Kampf zu bestehen. Ja, selbst die eigene Art, für deren Erhaltung der Mensch als geselliges Wesen doch selber zu sorgen bemüht sein muss, wird bald zum Gegenstande gegenseitiger Bekämpfung. Doch hier ist es die für die Erhaltung und Entwicklung der Art wie des Individuums besorgte Vernunft, welche Einhalt zu thun sucht dem verheerenden Kampfe der Brüder. Das Recht hält seinen Einzug in die Gesellschaft der Menschen. Die nach außen zügellos wirkende Lebenskraft des Individuums muss gezügelt werden im Interesse der Art. Die natürliche Freiheit des Einzelnen muss Rechnung tragen der natürlichen Freiheit aller anderen. Dem gleichen Ansprüche alles zu erstreben, muss nothwendig entsprechen die gleiche Einschränkung bei vorhandener Collision. Die im Interesse der Art gebotene Einschränkung der äußeren Freiheit des Individuums nach dem Principe der Gleichheit ist der Ur- und Grundgedanke alles vergangenen und zukünftigen Rechtes.

Die erwachende Rechtsidee ermöglicht es erst dem Menschen, auch außerhalb des engeren, und weiteren Familienkreises in gesellschaftliche Verbindung zu treten. Und bald zeigt sich die wohlthätige Wirkung des Rechtes — im Gedeihen der Art. Nicht mehr als in seiner Isolirtheit schwaches, ums Dasein ringendes Individuum, sondern als vielfach gestütztes Glied einer starken und immer mehr erstarkenden Art streitet nunmehr der Mensch im großen Kampfe des Lebens. Im Frieden mit sich selbst, bekämpft er mit ver-

einer Kraft die übrige Natur und wirft sich bald zu ihrem allgewaltigen Beherrscher auf. Doch nicht ungestört bleibt dieser innere Friede. Immer wieder empört sich beim Menschen der natürliche Drang der Befriedigung seiner Begierden und Wünsche gegen den von der Vernunft auferlegten Zwang — und wieder kommt es zum Kampfe im Schosse der eigenen Art. Aber hier ist es nicht mehr der Kampf ums Dasein in seiner ursprünglichen Form. Der Angegriffene kämpft oder soll wenigstens kämpfen um die Erhaltung jener Gleichheit, welche die zum Selbstbewusstsein gelangte Volksüberzeugung zum Wohle der Allgemeinheit proclamirt hat. Und nicht mehr allein, sondern unter dem unterstützenden Schutze der Gesamtheit kämpft nunmehr das angegriffene Individuum. Der Kampf ums Dasein, welcher gegen die übrige Natur fort dauert, ja mit steigender Macht gegen dieselbe geführt wird, — wird innerhalb der eigenen Art zum unblutigen Kampfe ums Recht. Die unwiderstehliche Macht der Gesamtheit bestimmt die Rolle des Siegers und Grenze des Sieges; denn ihr obliegt — in Anerkennung des Rechtsprincipes als Grundpfeiler der Vergesellschaftung — in erster Linie die Sorge für die Erhaltung des bestehenden und Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichtes. Der un rechtmäßige Kämpfer, nicht mehr der schwächere, soll unterliegen. Hiezu ist die Rechtsidee nicht mehr genügend. Durch sie ist bloß die ideelle Begrenzung der Rechtssphäre jedes einzelnen vollzogen; es handelt sich darum, derselben auch die Wirklichkeit zu geben. Das Recht muss nicht nur allgemein erkannt, es muss auch allgemein anerkannt werden. Und wo, abgesehen von oder gar trotz der Erkenntnis des Rechts, demselben die Anerkennung versagt wird, da muss dieselbe mit Macht die Gesamtheit erzwingen. Kurz, das „Recht, als der Inbegriff der wechselseitigen äußeren Verpflichtungen aller socialen Einheiten, muss, um seinen Zweck für den geordneten Zusammenhang des socialen Körpers und aller gesellschaftlichen Verrichtungen vollkommen zu erfüllen, über jede Antastung durch rechtswidrige Bestrebungen erhaben sein“ und es

bedarf daher des Schutzes einer überwältigenden Macht, einer Macht, welche nöthigenfalls in alle Fugen des socialen Zusammenhanges einzudringen vermag, um daselbst für bedrohtes und verletztes Recht als ein Hort einzutreten, welchem kein rechtswidriger Egoismus Widerstand zu leisten vermag. Diese Macht besitzt, der Natur der Sache zufolge, nur die Gesamtheit, im heutigen Sinne der Staat, und soweit dessen Macht dem Rechte wirklich Schutz gewährt, so weit spricht man von Rechtssicherheit im Staate.

Die Rechtssicherheit ist eines der unentbehrlichsten Gesamtbedürfnisse im staatlichen Organismus. Wo dieselbe mangelt, ist das Individuum wieder auf sich selbst angewiesen; der Kampf ums Dasein tritt wieder an die Stelle des Kampfes ums Recht, und das zersetzende Ferment des „Sauve qui peut“ bewirkt die Auflösung der staatlichen Vergesellschaftung.

Wie sehr selbst der bereits civilisierte Mensch, wenn er der Herrschaft des Rechtes entrückt ist, geneigt ist, in jenen Urzustand des Kampfes ums Dasein immer wieder zurückzuverfallen, zeigen zum Beispiel die Zeiten des 30jährigen Krieges. Zu einer namenlosen Zügellosigkeit der soldatischen Sitte — sagt Scherr — gesellte sich ein haarsträubendes Raffinement der Grausamkeit und eine rasende, um des Mordes selbst willen mordende Mordlust. Das Sengen, Rauben und Todtschlagen, das Todtschänden unreifer Kinder, das Nothzüchtigen von Mädchen und Frauen auf den Rücken ihrer gebundenen und verstümmelten Väter und Gatten, das Brüsteabreißen Schwangerer, das Bauchaufschlitzen Gebärender, das massenhafte Niedermetzeln der Bewohnerschaften eroberter Orte, das martervolle Tränken mit Jauche (Schwedentrank) u. s. w., u. s. w., das alles und noch vieles Ähnliche war dreißig Jahre lang in Deutschland an der Tagesordnung. — Und tausendmal entsetzlicher und schmachvoller ist dieser, durch die der Herrschaft des Rechtes entronnene und zügellos gewordene Vernunft geleitete, den des wildesten Thieres weit hinter sich lassende, längst nicht mehr aus Interesse, sondern aus zweckloser Leidenschaft geführte Kampf ums Dasein — welcher traurige Wahrheit verleiht des Dichters Wort:

„Gefährlich ist's den Leu zu wecken,  
Verderblich ist des Tigers Zahn,  
Doch der schrecklichste der Schrecken,  
Das ist der Mensch in seinem Wahn.“

Und um noch eines Beispieles aus jener Zeit zu erwähnen, wo Menschen gegen Menschen förmlich Jagd machten, hören wir den alten Khevenhüller erzählen, wie um das Jahr 1637 in der Gegend von Worms eine solche förmliche Jagdgenossenschaft, die um siedende Kessel herumsaß, auseinandergetrieben, und menschliche Arme, Hände und Beine zur Speise bereitet in den Kochgeschirren vorgefunden wurden. Also wieder das wilde Thier übertreffend, welches verschmäht, innerhalb des eigenen Geschlechtes sich die Nahrung zu suchen, grinst uns an die Krone der Schöpfung, die „gottesähnliche“ Erscheinung des Menschen.

Es ist somit eine Existenzfrage des Staates als organischen Verbandes einer Masse von Menschen, der Rechtsicherheit sein besonderes Augenmerk zu leihen. Und wie sehr der moderne Staat sich dieser Aufgabe bewusst und wie sehr er bemüht ist, seine Glieder von der Erfüllung derselben zu überzeugen, hievon legen bereitetes Zeugnis ab die mannigfachen Reformen auf dem Gebiete der Rechtspflege, wie Geschwornengerichte, Öffentlichkeit des Verfahrens, Unantastbarkeit des Richterstandes u. s. w.

Besteht nun das objective Recht in der ideellen Begrenzung der Rechtssphäre jedes einzelnen Rechtssubjectes im Staate, so hat der Schutz, welchen letzterer dem Rechte angedeihen läßt, in doppelter Richtung zu wirken; es hat der Staat Verletzungen des Rechtes möglichst vorzubeugen und er hat, wo eine Rechtsverletzung dennoch statthatte, das durch dieselbe gestörte Gleichgewicht der einzelnen Rechtssphären wieder herzustellen. Die Lösung dieser vielleicht scheinbar einfachen Aufgabe ist aber nicht immer eine leichte, ja oft eine ganz unmögliche. Es gibt Umstände und Verhältnisse, wo der Staat nicht nur eine Rechtsverletzung zu verhindern, sondern auch das durch dieselbe bereits gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen außer Stande ist. „Der Staat

kommt mit seinem Zwange oft zu spät; der Staat ist mit seiner Rechtshilfe oft unvermögend.“

In beiden Fällen droht das Recht der rohen Gewalt und Willkür zum Opfer zu fallen und an die Stelle staatlicher Ordnung wieder der ursprüngliche Kampf ums Dasein zu treten. Und der Erkenntnis des seiner Ohnmacht lachenden Übels konnte der Staat sich selber nicht lange verschließen. Die Ausschließlichkeit des Rechtsschutzes durfte die Gesellschaft dem Angegriffenen gegenüber hier nicht mehr in Anspruch nehmen. Sein doppeltes Unvermögen musste der Staat durch Einräumung eines doppelten Rechtes an seine des Rechtsschutzes beraubten Glieder bekennen. Denn, käme seine Hilfe zu spät, um dem drohenden Unrecht vorbeugen, oder dasselbe, wenn es vollbracht, auch nur wieder gut machen zu können, so erscheint der natürliche Drang, sich selber zu schützen, als Gebot der Vernunft. Das Individuum befindet sich dann in einer Noth- und Zwangslage, in welcher es den Kampf um sein gutes Recht auf eigene Faust zu führen und den gegen sich und seine Güter gerichteten Angriff selber zurückzuweisen genöthigt ist. Und man nennt das aus einer solchen Zwangslage für den Angegriffenen erwachsende Recht das Recht der Selbsthilfe. Abgesehen von solchen ausnahmeweisen Fällen berechtigter Selbsthilfe, welche selbst bei der größten Machtvollkommenheit der Staatsgewalt, immer werden eintreten können, war und ist es das Bestreben der Staaten, den Rechtsschutz im Principe für sich allein und ausschließlich in Anspruch zu nehmen und die Selbsthilfe im geordneten Staatswesen gänzlich zu beseitigen. Nur beispielsweise skizzire ich hier die diesbezügliche Entwicklung in Deutschland.

Anfänglich war alles der Privatrache des Angegriffenen, des Beleidigten überlassen. Allmählich wurden einzelne Verbrechen, als gegen die ganze Gemeinde verübt betrachtet, der Privatrache des Einzelnen entzogen und durch die Gemeinde selbst gehandelt. Dann machte man wieder einen Schritt weiter. Die anfangs formlose Privatrache wurde in bestimmte Formen gewiesen. Es entstand das cultur- und

rechtshistorische Institut der Fehde. Im weiteren Verlaufe ward endlich die frühere Regel zur Ausnahme und umgekehrt. Die Privatrache wurde auf nur wenige, ganz genau bestimmte Fälle beschränkt. Freilich war diese fortschrittliche Entwicklung nichts weniger als gleichmäßig stetig. Das Lehenwesen z. B. brachte einen gewaltigen Rückschritt. „Jeder Edle und auch die vornehmere Geistlichkeit maßte sich das Recht der Fehde an.“ Unzählige Versuche und Bestrebungen wurden, zumeist fruchtlos, gemacht, um das Übel zu heilen. „Der Geist der Anarchie, des trotzigen Faustrechtes spottete der Königsmacht.“ Der Kirche gelang es erst (zuerst in Frankreich im 11. Jahrhunderte) durch den sogenannten Gottesfrieden „*treuga Dei*“, dem Unheile der Befehdungen etwas zu steuern. Doch erst durch die Einführung des Reichskammergerichtes im Jahre 1495 wurde die Selbsthilfe in Deutschland wirksamer in engere Schranken gewiesen. — Die neuere Zeit endlich hat der Selbsthilfe die Anerkennung als Recht — mit Ausnahme der sogenannten Nothwehr und des Nothstands — ganz verweigert.

Während nun aber diese principielle Ausschließlichkeit des staatlichen Rechtsschutzes theoretisch fast allerorts ausgesprochen erscheint, hat sich in praxi das Unvermögen staatlichen Schutzes in gewissen Fällen immer wieder und derart fühlbar gemacht, dass — trotz staatlichen Machtgebotes — zur Selbsthilfe gegriffen wurde. Die Fälle aber, in welchen der Angegriffene zur Selbsthilfe Zuflucht nehmen zu müssen glaubte, sind namentlich und vor allem anderen Verletzungen an seiner Ehre. Und die Form dieser Selbsthilfe ist ein Kampf des Angegriffenen mit dem Angreifer nach gewissen, vom ritterlichen Geiste des mittelalterlichen Adels herstammenden Regeln, welchen wir kurzweg Zweikampf oder Duell nennen. Duell im technischen Sinne des Wortes ist demnach „der Kampf zwischen zwei Personen mit tödtlichen Waffen zur Wiederherstellung der verletzten Ehre“, und es soll also dasselbe, neben den Momenten des vorrechtlichen Kampfes ums Dasein (Kampf mit tödtlichen Waffen), jene des modernen Rechtsschutzes (Wiederherstellung der verletzten Ehre) ver-

einen. Ob und inwieferne das Letztere auch wirklich der Fall sei, ist nunmehr zu erörtern.

Durch Rechtsverletzungen kann eine doppelte Störung im staatlichen Organismus verursacht werden. Es können einerseits durch Überschreiten der eigenen Rechtssphäre die Rechtssphären anderer Rechtssubjecte alteriert und das zwischen diesen Rechtssphären bestandene Gleichgewicht thatsächlich gestört werden (einfaches Unrecht); es kann aber auch mit einer solchen Überschreitung der eigenen Rechtssphäre, abgesehen von jeder *thatsächlichen* Gleichgewichtsstörung, eine dem Rechtsverletzer imputierbare Hinwegsetzung über die vom Staate garantierte Rechtsordnung, ein das ideelle Gleichgewicht aller Rechtssphären im Principe störender oder doch bedrohender Freiheitsmissbrauch verbunden sein (strafbares Unrecht). — Dieser doppelten Richtung der Verletzung entsprechend, ist auch die Art der Wiederherstellung des durch dieselbe gestörten Gleichgewichtes eine doppelte: eine materielle und eine ideelle. Die materielle Wiederherstellung besteht zunächst in der Restituierung des vor der Verletzung vorhandenen Zustandes, wie bei Eigentumsverletzungen (z. B. Rückstellung der entwendeten Sache), oder aber, wo dies nicht mehr möglich ist (wie z. B. bei körperlichen Beschädigungen, oder wenn die entwendete Sache nicht mehr zustande gebracht werden kann), in der Vergütung des erlittenen Verlustes durch Geld (Schadenersatz, Schmerzensgeld u. s. w.). Die ideelle oder ethische Wiederherstellung aber besteht in der Bestrafung des Rechtsverletzers.

Es fragt sich, inwieferne bei Verletzungen an der Ehre eine solche Wiederherstellung statthaben kann.

Hiebei ist früher des Begriffes „Ehre“ in kurzem Erwähnung zu thun.

Die Ehre gehört dem Bereiche des Gefühlllebens an.

Alle Handlungen der Personen, soweit sie zum Volksleben in irgend eine materielle oder ideelle Beziehung treten, werden Gegenstand einer socialen Wertschätzung; und jede sociale Einheit und in ihr jedes Individuum wird Träger

eines vom Volksgeföhle gebilligten socialen Wertes, welcher in den Formen der persönlichen Verehrung seinen Ausdruck findet.

Der sociale Wert nun, dessen Träger einfache und collective Personen sind, macht die Erscheinung der Ehre aus.

Die Ehre ist aber nicht reines Erzeugnis des Selbstgeföhles; sie ist nicht bloße Schätzung des inneren Wertes durch das Subject. Die Ehre ist subjectiv ein Geschätztseinwollen nach seiner ganzen Persönlichkeit durch andere, und objectiv ein solches wirkliches Geschätztsein, wirkliche persönliche Anerkennung durch andere. Subjectiv ist die Ehre Anspruch auf gesellschaftliche Anerkennung des Trägers der Ehre als eines wertvollen Mitgliedes der Gesellschaft im allgemeinen und seines besonderen Kreises; objectiv ist sie wirkliche Zubilligung dieser Anerkennung seitens der Gesellschaft, sociale Geltung im ganzen unmittelbaren und mittelbaren Bekanntschaftskreise. Ehre macht Anspruch auf Achtung des persönlichen Wertes durch andere und ist wirkliche Geltung des persönlichen Wertes in der Gesellschaft.

Außer dieser privaten, individuellen Ehre giebt es auch eine „collective“ Erscheinung der Ehre, soferne es sich um wertvolle Mitglieder anerkannter und anerkannter Verbindungen handelt.

Collectivpersonen, sagt Schäffle, stellen, obwohl nach innen eine Gliederung vieler Individuen, als Ganze, wertvolle sociale Einheiten dar und sind Träger einer anstaltlichen Ehre. Vom geselligen Zirkel bis zur Zunft, vom studentischen Corps bis zum Officierscorps, von der Gemeinde bis zum souveränen Staate macht jede sociale Einheit auf Ehre Anspruch, wird der sociale Wert der Familie, des Berufes und Standes, des Geselligkeits- und Freundschaftskreises, des Regimentes, Corps und Heeres, des Staates und der Kirche vertheidigt und hochgehalten. Jede sociale Einheit, auch die collective, muss als gesellschaftlich wirksame Person Ehrgeföhle haben, der Anerkennung ihres socialen Wertes durch die übrige Gesellschaft versichert sein. Je inniger der fragliche Verband ist, je ausschließlicher derselbe seine Angehörigen

in sich zusammenhält, je mehr seine Aufgabe das Gefühl ergreift, desto intensiver wird sein Ehrgefühl sein. An Studenten-Versammlungen, an der alten Zunft, am Adel, am Corpsgeist des Militärs, am empfindlichen Ehrgefühl heutiger Nationen nimmt man dies wahr.

Die Collectiv-Ehre des Ganzen theiligt alle Genossen eines geschlossenen Verbandes. Jeder Genosse wird Träger der collectiven Ehre und verschmilzt die letztere mit seiner Privat-Ehre. Jeder findet mit der Ehre des Ganzen seine Ehre erhöht, beziehungsweise geschmälert.

Durch Symbole, wie Wappen, Titel, Orden, Fahnen etc. wird endlich sowohl die Privat- als auch die Collectiv-Ehre auch äußerlich geltend gemacht.

Es braucht nun wohl kaum besonderer Erwähnung, dass die soeben besprochene Wertschätzung nicht mit dem objectiven Werte des Individuums identisch sei. In letzterem Sinne hat nämlich der Mensch — wie jeder andere Gegenstand in der Natur — einen sachlichen Wert, welcher durch die Summe der demselben zukommenden Eigenschaften, wie Vermögen, physische Eigenschaften, Bildung, sociale Stellung u. dgl. bestimmt wird. Die Persönlichkeit des Menschen aber, als eines mit freiem Willen ausgestatteten Wesens, bedingt folgerichtig auch eine persönliche Wertschätzung desselben. Der Gebrauch, welchen das Individuum von seiner natürlichen Willensfreiheit macht, die Willensrichtung, ist das inhaltgebende Moment dieser Wertschätzung und das allein maßgebende Kriterium zur Bestimmung seines „socialen“ Wertes, der Ehre. Wird der Wille im Subjecte endlich in einer Summe praktischer Principien dauernd vorausgefasst, so wird das inhaltgebende Moment der Ehre zum Charakter.

Während aber die sachliche Wertmessung eines Menschen in der Regel nicht alzuviel Schwierigkeiten bietet, ist die Bestimmbarkeit seines moralischen Wertes leider eine sehr precäre. Das maßgebende Moment, die Willensrichtung, ist ein sich im Innern des Individuums vollziehender, sich jeder fremden Wahrnehmung als solcher gänzlich entziehender psycho-physischer Vorgang, welcher in der Willensrichtung

nicht nothwendig entsprechenden äußeren That seine Verkörperung findet. Letztere ist also eigentlich das einzige unserer Beurtheilung vorliegende Material. Der problematische Wert dieser unserer Erkenntnisquelle ist wohl für jedermann einleuchtend. Dem Einschleicher in eine fremde Wohnung können Diebstahls-, Raub- und Mordgedanken, andererseits aber auch ein unschuldiger Scherz, Liebe u. dgl. zugrunde liegen. Zur Unterschlagung eines Briefes kann Neugierde, Eigennutz, selbst Hochverrath, doch auch das edelste Wohlwollen bewegen. Art und Grad des ursächlichen Zusammenhanges zwischen äußerem Effect und innerer Absicht ist mit apodiktischer Gewissheit — wenn überhaupt, so — nur dem handelnden Subjecte bekannt. Dass der Mensch oft, ja vielleicht in der Regel falsch beurtheilt wird, kann somit wohl niemanden befremden. Traurig ist es bloß, dass durch diesen Mangel unseres Erkenntnisvermögens in der Regel der Charakter leidet, der Charakterlose aber nur gewinnt. Denn es gewöhnt sich der denkende Mensch, eingedenk obiger Thatsache, nur mit Misstrauen auf die Handlungen seines Mitmenschen zu blicken und deren wahre Triebfedern ergründen oder vielmehr errathen zu wollen. Und hiebei ist er jederzeit zum Pessimismus geneigt. Dies hat auch seinen guten psychologischen Grund. Der Egoismus ist die alle unsere Handlungen ausnahmslos beherrschende Macht. Er ist mit unserer Lebenskraft identisch, und nur die Form seiner Auffassung und äußeren Bethätigung, je nach der geistig-moralischen Bildungsstufe des Individuums, verschieden. Auf seiner niedersten Stufe ist der Egoismus gedankenloses Streben nach Befriedigung unserer physischen Triebe und Begierden. In seiner höchsten Auffassung liegt er in der durch das Bewusstsein der Beherrschung der letzteren durch die Vernunft erstrebten Selbstbefriedigung. Wird hiebei nur das gute als vernünftig erkannt, so wird der Egoismus zur Tugend. Die Tugend ist das Ideal des Egoismus. Selten erreicht, weil schwer erreichbar, weicht die Tugend fast immer ihrem erbittertsten Feinde: den zahllosen Schwächen der menschlichen Natur. Deshalb wachsen auch mit dem

Grade unserer Selbsterkenntnis die Zweifel an menschlicher Tugend.

Diese Thatsache allein schon wirkt auf den recht=denkenden Mann äußerst herabstimmend. Denn schwer erträglich ist es, seine den edelsten Motiven entspringende Handlung von der Welt mit misstrauischem Auge betrachtet zu wissen. Wird aber den auftauchenden Zweifeln an der Lauterkeit der Gesinnung auch äußerlich Ausdruck verliehen, oder gar die Verächtlichkeit der leitenden Motive directe behauptet, dann entsteht jene empfindlichste aller Verletzungen des gebildeten Menschen, die Verletzung des Ehrgefühles, die Kränkung der Ehre.

Welchen Schutz bietet die Gesellschaft ihren Gliedern gegen diesen gefährlichsten aller Angriffe, welchen ist dieselbe überhaupt zu bieten im Stande? . . . Selbst fast ausnahmslos außer Stande, über die wahren inneren Beweggründe seiner Handlungsweise einen Beweis erbringen zu können, sieht der Angegriffene mit Grauen die verderbliche Saat der Verdächtigung auf den fruchtbaren Boden des Neides und niederer Schadenfreude fallen und mit erstaunlicher Schnelligkeit Wurzel fassen. Unaufhaltsam entwickelt sich der Gegensatz zwischen der eigenen persönlichen Wertschätzung und der öffentlichen Meinung — und einem bodenlosen Abgrunde gleich sieht man vor sich den Verlust der allgemeinen Achtung. Und doch ist diese Achtung, der inneren Befriedigung, dem reinen Gewissen zunächst, das erste Bedürfnis des wahrhaft gebildeten Menschen, und wenn auch — als etwas rein Äußerliches und Unwesentliches erstrebend — eine Schwäche, so gewiss eine der verzeihlichsten Schwächen des Menschengeschlechtes. Den unverdienten Verlust der allgemeinen Achtung mit Gleichmuth ertragen zu können, ist nur den außerordentlichsten Naturen gegeben.

Fast machtlos steht der Wächter der allgemeinen Rechtsordnung, der Staat, den phänomenalen Wirkungen dieser Rechtsverletzung gegenüber. Zwar hat derselbe zum principiellen Schutze der Ehre eine Präsumpcion geschaffen, vermöge welcher jedermann auf Anerkennung seiner eigenen

persönlichen Wertschätzung insoweit und insolange Anspruch hat, als nicht die Unstichhaltigkeit dieses Anspruches erwiesen erscheint. Doch die Tragweite dieses Schutzes ist nicht schwer zu ermessen . . . Die Ehrenkränkung gehört ihrem Begriffe nach in die Classe des früher erörterten strafbaren Unrechtes, indem dieselbe einerseits die Rechtssphäre eines anderen Individuums durch Herabminderung seiner Wertschätzung alteriert und sich gleichzeitig über die vom Staate festgesetzte, jedem Individuum eine Wertschätzung garantierende Rechtsordnung hinwegsetzt. Es entspricht dieser Verletzung somit auch eine zweifache Wiederherstellung: Was die ideelle Wiederherstellung durch die Strafe anbelangt, so ist eine solche principiell allerdings denkbar und auch in praxi nicht geradezu ausgeschlossen. Es wird sich aber, mit Rücksicht auf die Beweisfrage, kaum jemand der Überzeugung verschließen können, dass dieselbe zu den seltensten Ausnahmen gehören muss. Denn nur dort, wo es unzweifelhaft zu Tage liegt, dass jemand ohne allen Grund, aus purer Bosheit des anderen Ehre angegriffen hat, wird die Strafe nach der wahren Schuld des Rechtsverletzers bemessen und ihm die schweren Folgen zugerechnet werden dürfen, welche die Ehrenkränkung nach sich zog oder nach sich hätte ziehen können. Und diese Klarheit ist nicht oft vorhanden. Sind aber Zweifel übrig, ob der Angreifer nicht etwa bloß aus Leichtsinne oder gar im guten Glauben die ehrenrührige Beschuldigung erhob, dann fehlt der Maßstab für die Schuld und somit natürlich auch für die Strafe. Der Rechtsverletzer kann nur mehr als Übertreter eines polizeilichen Gesetzes (obiger praesumptio juris) behandelt und schablonenhaft bestraft werden. Von einer vergeltenden Gerechtigkeit kann keine Rede sein.

Ein Beispiel möge das Dilemma, in welchem sich Gesetz und Richter hier befinden, illustrieren. Der durch eine testamentarische Verfügung seines Veters reich gewordene Graf B. bewarb sich um die Hand der ebenso reichen als liebenswürdigen Cousine des Barons C. Letzterer, Gesandtschafts-Attaché bei der französischen Botschaft am Berliner

Hofe, eilte auf die erhaltene Verlobungsanzeige nach Paris und beschuldigte in einer größeren Gesellschaft den Grafen B., dass derselbe das Testament seines Vettters gefälscht habe, um sich dadurch in den Besitz von dessen Vermögen zu setzen. Die Forderung zum Zweikampfe aber wies C. mit dem Bemerken zurück, dass er die Wahrheit seiner Behauptung beweisen werde, und berief sich diesbezüglich auf das Zeugnis des alten Marquis S. Als jedoch die beiderseitigen Zeugen auf dem Landgute des Marquis ankamen, fanden sie denselben soeben gestorben. Ob Baron C. die Wahrheit gesprochen hatte oder nicht, konnte damals nicht constatirt werden. Und dennoch hieng hievon alles ab. Denn war die Behauptung desselben wahr, so war Graf B. ein Betrüger, Baron C. aber, welcher noch dazu seine Cousine von einer so verderblichen Alliance rettete, von aller Schuld frei. Im entgegengesetzten Falle war C. ein Verleumder und wohl der schärfsten Strafe wert. Nach dem Tode des Marquis S. wussten aber nur mehr die Betheiligten B. und C., wo die Wahrheit liege. Eine Rechtssprechung war hier nicht möglich. Ebenso unmöglich ist aber dieselbe in der großen Mehrzahl solcher Fälle. Der Staat muss verzichten auf die Ergründung der wahren Schuld des Verletzers der Ehre und sich begnügen, die Übertretung eines positiven Verbotes mit verhältnismäßig geringer Strafe zu ahnden. Die Möglichkeit der Untersuchung des Grades der Aufhebung des Rechtsverletzers gegen die staatliche Rechtsordnung ist ihm nur selten geboten. Eine ideelle Wiederherstellung ist unmöglich geworden. Der Staat ist in dieser Richtung mit seinem Schutze unvermögend. Es erübrigt die materielle Wiederherstellung. Diese besteht hier in der Zurückverschaffung der allgemeinen Achtung für den Angegriffenen, beziehungsweise in der Hebung der dieselbe hindernden Zweifel. Die Unschuld des Angegriffenen, die Bosheit, oder wenigstens der Leichtsinn des Angreifers, kurz die Unrechtmäßigkeit des Angriffes klarzulegen, ist ihr nächster Zweck. Also dieselbe Prämisse auch hier, wie bei jener geboten! Und schwerer noch als bei jener ist hier der erstrebte Zweck zu erreichen. Denn abgesehen



davon, dass in den die Regel bildenden Fällen den Verletzer der Ehre — wie früher erörtert — nur eine mit den tief empfindlichen, für das ganze Leben ganz unberechenbaren Folgen der Verletzung in keinem Verhältnisse stehende geringe Strafe treffen kann, würde etwa selbst die schwerste aller Strafen — wenn jene ofterwähnte Klarheit nicht vorhanden ist — dem Angegriffenen die verlorene oder doch schwankend gewordene allgemeine Achtung wieder zurückgeben?! . . . Oder hätte, im früher erwähnten Falle, der von seiner Unschuld überzeugte Graf B. etwa materielle Vergeltung, Wiederherstellung der früher genossenen Achtung erlangt, wenn Baron C. selbst mit dem Tode bestraft worden wäre?! Hätten nicht vielmehr die durch den Tod des Marquis S. unlösbar gewordenen Zweifel zum mindesten fortbestanden, ja hiezu sich wahrscheinlich noch gerechte Entrüstung über die möglicherweise unverdiente Bestrafung des Baron C. gesellt?! . . . Die Antwort kann wohl nicht zweifelhaft bleiben. Die moralische Überzeugung kann niemandem aufgezwungen werden; und der an der Ehre eines Menschen einmal — wenn auch noch so grundlos — haftende Makel ist aus der öffentlichen Meinung gleich schwer auszulöschen, als ein trüber Fleck aus dem Innern des Diamanten. Denn, wenn auch Staat und Gesetz der unerwiesenen Verdächtigung auf das energischste entgegengetreten, so kann dadurch im besten Falle nur erzwungen werden, dass die öffentliche Meinung schweigt und ihren Zweifeln nicht offen Ausdruck gibt. Doch verderblicher als selbst die allerlauteste Anklage wird dieses Schweigen sein. Gleichwie von einer tödtlich schleichenden Krankheit, fast unsichtbar, fühlt sich das Opfer menschlicher Leidenschaft von jenem unheimlichen Phantome ergriffen, das man Verachtung nennt. Und wie das Schwert, das gegen böse Geister sich vertheidigt, bloß leeren Raum durchschneidet und jene Hand, die es geführt, dann doppelt muthlos zu Boden sinken macht, so hört der seiner Ehre Beraubte sein vertheidigendes Wort ganz ton- und resonanzlos in der Luft verklingen, bis es in seiner Kehle ihm erstickt. Drum, wer mit Schwert und Feuer gegen Gespenster streitet, und wer



mit Worten seine Ehr' vertheidigt, der hat fast immer entweder den Verstand verloren, oder hat — kein ruhiges Gewissen! . . .

Unvermögend ist somit auch hier des Staates Schutz, verloren, wer auf ihn gerechnet. Die Selbsthilfe tritt in ihre Rechte. Und der Staat darf derselben seine Anerkennung nicht versagen, solange er selbst die Ehre wirksam zu schützen außer Stande ist. Dem Unrechte, nicht dem Rechte, würde sein Schutz sonst gelten. Hiemit ist aber nicht gesagt, dass die Selbsthilfe etwa ganz der Willkür des einzelnen überlassen bleibe. Der Staat darf sich derselben gegenüber — soll sie als Rechtsmittel erscheinen — seiner Controlle nicht begeben. Dieselbe muss ein Kampf ums Recht bleiben und darf nicht in formlosen Kampf ums Dasein ausarten. Es muss somit vor allem der Staat sich eine Garantie verschaffen, dass die Selbsthilfe der vergeltenden Gerechtigkeit in der offerwähnten zweifachen Richtung entspreche und Rechnung trage. Es muss in möglichst unzweifelhafter Weise beglaubigt sein, dass der Beleidigte den Verletzer seines Rechtes verfolge, und es muss nicht minder constatirt erscheinen, dass die Art der Verfolgung, die Form der Selbsthilfe, auch geeignet sei, das gestörte rechtliche Gleichgewicht in seinen beiden Richtungen wieder herzustellen. So würde im offerwähnten Beispiele nichts weniger als von Recht die Rede sein, wenn Graf B. den ihn beleidigenden Baron C. einfach meuchlings niedergestochen hätte. Durch einen solchen Racheact wäre es weder auch nur halbwegs beglaubigt, dass den C. gerechte Strafe ereilt habe, noch hätte B. dadurch die schon verlorene oder schwankend gewordene Achtung zurückerlangt. Es gilt eben vom Racheacte des einzelnen — nur in erhöhtem Maße noch — dasselbe, was ich früher als ein Gebrechen der staatlichen Bestrafung erörtert habe. Es muss somit ein anderes Surrogat gefunden werden.

Schon im gewöhnlichen Prozesse, im täglich kleinen Leben, pflegt man den Wert eines verlorenen Gutes nach den Opfern zu bemessen, die sein gewesener Besitzer bringt, um es zurückzuerlangen; denn der zur Abwehr oder Gut-

machung eines Übels angewandte Grad von Energie pflegt — nach den Grundsätzen der Psychologie — mit der Größe des drohenden oder schon entstandenen Übels in geradem Verhältnisse zu stehen. Wer den Verlust von 100 Gulden gutzumachen sucht, wird wohl zu diesem Zwecke nicht Tausende zum Opfer bringen — und welche Opfer brächte nicht so mancher, um sein bedrohtes Leben zu erkaufen! Wer dagegen zur Abwehr oder Gutmachung eines — wenn auch noch so laut beweinten — Übels nicht das geringste Opfer zu bringen bestrebt ist, der wird wohl wenige an ein wirklich erlittenes Unrecht glauben machen. Je theurer uns eben ein Gut ist, dessen Verlust uns droht, desto größer ist der von uns angewandte Grad von materieller und moralischer Energie, um den Verlust desselben abzuwenden. Diese psychologische Thatsache bietet einen fast sicheren Maßstab, den Wert, welchen der Besitz eines Gutes für ein bestimmtes Individuum hat, möglichst annähernd bestimmen zu können, und ist demnach die Garantie, dass jemand wirklich nur als Vertheidiger seiner verletzten Ehre auftritt, ziemlich zweifellos geboten, wenn er zugleich zu diesem Zwecke ein Opfer bringt, das in seiner Größe dem angegriffenen Gute, der Ehre, gleicht oder doch möglichst nahe kommt. Es fragt sich nun, ob und welches von unseren sonstigen Gütern, wie: Vermögen, Leib und Leben, ist uns nicht zu theuer, um der Ehre zum Opfer gebracht zu werden?! . . . Ich sage: keines. Freilich nicht im Einklange mit der fast alltäglichen Praxis, welche von Graden des Ehrgefühles und der Ehre spricht und demzufolge auch ein verschiedenes Maß von Opfern kennt, um seine Ehre zu erretten. Eine solche gewissermaßen vorgenommene Graduirung der Ehre und Ehrenhaftigkeit halte ich aber für einen der Factoren, welche in nicht geringem Maße zur missbräuchlichen Anwendung oder vielmehr zur Verkümmern der besprochenen Institution beigetragen hat. Ich will dies in Kürze erörtern.

Eine Ausdehnung des Begriffes „Ehre“ über den von mir eingangs erörterten Umfang kommt bei Leuten, welche

nicht viel denken und sich über ihre Handlungen keine genaue Rechenschaft zu geben pflegen, sehr häufig vor. Durch eine so willkürliche Ausdehnung, durch das Hineinbeziehen von verschiedensten und heterogensten Momenten in den Begriff der Ehre entsteht dann nothwendig eine verschiedene Auffassung dieses Begriffes nach seiner Extensität, welche wieder eine höchst verschiedene Auffassung der Verletzungen an der Ehre zur Folge hat, und da die Wertschätzung der verschiedenen, den Begriff der Ehre nach solcher individueller Auffassung ausfüllenden Momente eine verschiedene ist, so erleiden natürlich auch die denselben entsprechenden Verletzungen eine werthlich verschiedene Beurtheilung, oder mit anderen Worten: sie werden taxirt. Diese Thatsache ist äußerst misslich, weil demzufolge in vielen Fällen, welche eine Selbsthilfe nicht rechtfertigen, dennoch zur selben gegriffen wird. Der Begriff der Ehre wird durch den freien Spielraum individueller Auslegung immer undeutlicher und vager, die Träger desselben verlieren endlich jede Sicherheit in der Beurtheilung der Natur eines gegen sie gerichteten Angriffes und gewöhnen sich schließlich daran, die Abwehr eines solchen Angriffes bloß als einen gesellschaftlichen Zwang zu betrachten, nicht aber als inneres imperatorisches Bedürfnis zu fühlen — und es entbehrt deren Auftreten infolge dessen jener imponierenden Energie, welche eben nur ein wirklich erlittenes schweres Unrecht zu verleihen vermag. Mit einem Worte: die Ehre wird zum Gegenstande einer Art Spielerei gemacht, bei welcher durch scheinbar ernste Formen eigentlich nur eine Übertölpelung der öffentlichen Meinung bezweckt wird. Man glaubt durch einen unter großartigen Vorbereitungen inscenirten, doch schließlich auf die etwaige Beibringung einer leichten Verwundung abzielenden Zweikampf, bei dem man fast nichts riskirt, sich in den Augen der Öffentlichkeit reingewaschen zu haben, und die Öffentlichkeit selbst scheint es eigentlich mitzuglauben. Und diese lächerliche Schöpfung der Perrücken- und Puder-Periode nennt man: „Duell de convenance“. Doch

der Wahn ist auch hier kurz und die Reue lang. Die Illusion einer so leichten Kaufes erlangten Rehabilitierung wird dem feinfühlenden Manne nur zu bald benommen. Der materielle Zweck des Zweikampfes: die verlorene Achtung dauernd und bei allen wieder zu gewinnen, wird durch solche Heldenthaten sicher nicht erreicht. Man blicke nur um sich und sehe, wie viele Duellanten — trotz wiederholter Zweikämpfe — den Glauben an ihre Ehrenhaftigkeit bei allen schon verloren haben. Von solchem Zweikampfe lässt sich wohl mit König Richard II. sagen:

„Vertreibt die Galle, ohne Blut zu lassen!“

„Der Doctor sagt: — hier frommt kein Aderlass.“

Und durch diese Discreditierung des Duells leidet nur wieder jener, der, in seiner Ehre wirklich tief gekränkt, zu dieser Form der Selbsthilfe zu greifen gezwungen ist, da ihm, selbst bei der bewusstesten Aufopferung seines Lebens, der etwaige Verlust desselben — Dank obiger Tageshelden — von der öffentlichen Meinung nicht als ein sein Ehrgefühl beweisendes Opfer angerechnet, sondern höchstens nur als ein Unglück beklagt wird . . .

**Das Duell hat einzig und allein den Zweck, die Ehre und durchaus nicht die Eitelkeit gegen Angriffe zu schützen.**

Die Ehre aber ist von allen äußeren Gütern unser höchstes, und um den Verlust desselben abzuwenden, darf dem Manne kein Opfer zu groß erscheinen. Wer dies nicht fühlt, der darf auf Ehre keinen Anspruch machen. Doch selbst dieses ist noch nicht genügend. Wer ruhig entgegenseht den Folgen der Verletzung seiner Ehre, um dann mit kaltem Blute die Größe jenes Opfers zu bemessen, wer lieber — wenn auch nur für einen Augenblick — sich vor der Verachtung beugt, um ja nicht etwa mehr zu opfern als unumgänglich nöthig ist, kurz, wer im geringsten zögert, sofort sein größtes, ihm gebliebenes Eigenthum, das Leben, zu opfern, um nur die Ehre zu erretten, der hat nicht jenen überzeugenden Beweis geliefert, dass er Ehrgefühl und Ehre zweifellos besitze. Das Opfer also, welches der an der Ehre Angegriffene zu bringen bereit sein muss, um einerseits dem

Staate Garantie für die Rechtmäßigkeit der Selbsthilfe zu bieten und anderseits bei seinen staatlichen Genossen die Überzeugung an ein ihm zugefügtes Unrecht zu begründen, ist sein Leben, und die Form, in welcher er unter aufopfernder Einsetzung seines Lebens die Bestrafung seines Angreifers vornimmt, ist der Zweikampf, durch dessen Annahme der Angreifer zugleich die Verantwortung für seinen Angriff übernimmt und den Beweis zu führen hat, dass er in gutem Glauben sich befand und immer noch befindet.

Ich kann hier nicht umhin, noch kurz die Frage zu erörtern, wie es komme, dass der Zweikampf, welchen ich als eine natürliche Art der Selbsthilfe hinstellen versucht habe, uns in diesem Sinne bei den alten Völkern nirgends geschichtlich beglaubigt erscheint. Was die Hebräer anbelangt, so dürfte der Grund hievon wohl in den religiösen, beziehungsweise socialen Einrichtungen jenes Volkes zu suchen und auch zu finden sein. Die patriarchalische Verfassung, die mit den religiösen Begriffen derselben innig verknüpfte Herrschaft der Priester, verdrängte nothwendig jedes nicht-religiöse Gefühl und kannten zwar eine Ehre Gottes, aber keine Privatehre. Für eine erhaltene Ohrfeige auch die andere Backe hinzureichen ist die jene Zeit charakterisierende Lehre ihrer Religion. Doch auch bei den Griechen und Römern ist diese Lücke erklärlich. Was bei den Hebräern die Religion, war bei diesen der Staat. Das Privatleben gieng im öffentlichen auf. Die schimpflichste Beschuldigung war die des Hochverrathes; seine Frau einem gesunden Manne auszuleihen, galt dagegen sogar als löblich. Deshalb sind die geschichtlichen Kämpfe von David, Goliath; Achilles, Hector, Paris; Turnus, Aeneas; Pittacus, Phrioon; der Horatier und Curatier; von Manlius Torquatus, Valerius Corvus, Claudius Marcellus und den gallischen Häuptlingen; Scipio und dem spanischen Riesen; Edmund II. und Canut I., welchen durchaus religiöse und politische Motive zugrunde lagen und wo die Kämpfenden mitunter Armeen hinter sich hatten — keine Zweikämpfe im heutigen Sinne.

Doch selbst die mit der Trennung des öffentlichen vom

Privatleben verbundene Entstehung und Bildung staatlicher Organismen in modernem Sinne gab erst allmählig und langsam dem Zweikampfe seine heutige Gestalt. Durch die Mehrung der Communicationen und durch den wachsenden Verkehr der Staaten untereinander, durch das dadurch bedingte Zusammenwürfeln von Menschen, durch das nicht immer billige und namentlich nicht für alle gleiche Recht, wurde der einzelne zuerst zur Selbsthilfe getrieben. Physische Gewalt und ihr zur Seite Geschicklichkeit und List mussten den Streit entscheiden, wo das Recht im Stiche ließ. Und dieser Einzelkampf artete bald in allgemeine Anarchie aus, wo die Machtlosigkeit der Staatsgewalt chronisch wurde. Das berüchtigte Faustrecht ist hiefür ein ewig sprechender Beleg. Erst mit der Festigung geordneter staatlicher Zustände wurde — wie ich bereits betont — die Selbsthilfe in engere Schranken gewiesen. Der physische Kampf ums Brot, um Grund und Boden, um Leib und Leben ist für den einzelnen zum Kampf ums Recht geworden und als Kampf ums Dasein in der Form des Krieges auf Organismen höherer Ordnung, die wir Staaten nennen, übergegangen. Der einzelne braucht heute in der Regel nur noch mehr um seine Ehre mit der Waffe in der Hand zu kämpfen.

In seiner heutigen Form erscheint der Zweikampf zuerst im altdeutschen Gerichtsverfahren. Freilich war der Begriff der Ehre, des „Bescholten-“ und „Unbescholtenseins“, damals ein anderer als heute. Doch nur zum Vortheile unserer Ahnen. Es lag dem damaligen Verfahren die sehr richtige Auffassung zugrunde, dass dem Unschuldigen nicht immer gedient sein könne, wenn er freigesprochen werde (weil der Kläger die Schuld desselben z. B. nicht vollständig beweisen konnte); entweder Schuld oder Unschuld musste klar zu Tage treten, der Geklagte entweder schuldig oder unschuldig befunden werden; ein bloßes **nicht** — schuldig (aus Mangel an Beweisen für die Schuld) erschien den alten Deutschen nicht befriedigend. Unleugbar eine hohe Idee von Gerechtigkeit und Recht, doch leider unrealisierbar für den so leicht fehlbaren Menschen! Aber was zu erreichen wir

vergebens streben, das zu erreichen fanden unsere Eltern ein erwünschtes Auskunftsmittel in der Religion. Wo des Menschen Geist nicht ausreichte, wurde an das Urtheil Gottes appelliert. Zwar anfangs war, wer Gott zum Zeugen seiner Unschuld anrief, frei von jedem weiteren Verdachte. Doch mit der schwindenden Sitteneinfalt schwand auch allmählig der Glaube an die Beweiskraft des Eides. Es mussten dann Freunde und Verwandte dafür eintreten, dass der Bescholtene einen echten Eid geschworen. Und wenn der Ankläger dem Eide des Angeklagten und dem seiner Eideshelfer auch nicht traute, oder wenn der Beschuldigte keine oder nicht genügend viele Eideshelfer finden konnte, um sich von der gegen ihn erhobenen Anklage zu reinigen, dann wurde ans Gottesurtheil appelliert, als deren gangbarstes der Zweikampf galt. Wer Sieger blieb, hatte Recht. Zu untersuchen, ob das also gewonnene formelle Recht auch wirkliches materielles Recht war, durfte niemand wagen. Der Zweikampf — welchen ich heute als ein Surrogat des gerichtlichen Verfahrens im allgemeinen und als gleichberechtigtes Ersatzmittel desselben in bestimmten Fällen hinstellen versuchte, und welcher als solches die Bestandtheile dieses Verfahrens: Beweis- und Strafverfahren umfasst, deren ersteres mit dem Momente vollbracht ist, wo der Angegriffene sein Leben einsetzt, von welchem Momente ihm die Bestrafung des Angreifers allein zusteht, — dieser Zweikampf war bei den alten Deutschen bloß ein Theil dieses Verfahrens, bloßes Beweismittel. Nicht das vom Beschuldigten gebrachte oder angebotene Opfer seines Lebens, sondern der durch die Hand Gottes vermeintlich zum Vortheile des Unschuldigen bewirkte Ausgang des Kampfes war entscheidend, und der Unterliegende, als seiner Schuld überwiesen, verurtheilt und jetzt erst mit Strafe belegt. Diese gerichtlichen Zweikämpfe dauerten, von Fürsten und Königen theils begünstigt oder doch toleriert, theils dem Ansehen des Thrones trotzend und kirchlicher Rügen und Censuren nicht achtend, das ganze Mittelalter hindurch, ja in einzelnen Beispielen selbst bis in die neueste Zeit, bis sie endlich — dem Zeitgeiste weichend — von den

Gerichtsschranken verdrängt, als bloße Sitte sich in den Schatten des Privatlebens zurückzogen. Ein Beispiel für die Ausartung der gerichtlichen Zweikämpfe und für die Machtlosigkeit der damaligen regierenden Fürsten gegenüber dem Zeitgeiste bietet der gräßliche, zwischen den Bürgern Jacotin Plouvier und Mahuot Coquel am 21. Mai 1445 zu Valenciennes, in Gegenwart Philipp des Guten und seines Sohnes des Herzogs von Charolais, stattgehabte gerichtliche Zweikampf (geschildert in der oberwähnten Mayer'schen Schrift). Jacotins Verwandter, Philipp du Gardin, hatte dem Brautwerber Mahuot seine Tochter versagt. Mahuot tödtete darob Gardin und flüchtete sich nach Valenciennes. Diese Stadt hatte nach kaiserlichem Briefe das Recht, jedem, welcher einen aus Nothwehr erschlagen hatte, wenn er Asyl verlangte, Schutz zu gewähren, jedoch musste er sich bereit erklären, mit Stock und Schild zu behaupten, dass er den Gegner im ehrlichen Kampfe erschlagen habe. Ward ihm unter dieser Bedingung Asyl zugestanden, so konnte ihm niemand wegen des begangenen Verbrechens etwas anhaben, außer er forderte ihn auf Stock und Schild.

Jacotin erfuhr den Aufenthalt seines Gegners, begab sich nach Valenciennes und klagte nach dem Gesetze der Stadt auf Stock und Schild Mahuot des Meuchelmordes an.

Am 21. Mai 1445 um 9 Uhr früh wurden die beiden Kämpfer mit geschorenen Köpfen in enganliegenden Kleidern von braunem Schafleder auf den Kampfplatz geführt. Sie bekreuzten sich mehrmals und setzten sich sodann auf ihre gegenüberstehenden, schwarz ausgeschlagenen Stühle. Der Magistrat nahm ihnen den Schwur ab. Mahuot schwur, dass sein Kampf ein ehrlicher gewesen sei. Jacotin schwur aufs Evangelium, sein Gegner sei ein gemeiner und falscher Lügner. Darauf wurden ihre Kleider mit Fett beschmiert, ihre Hände mit Asche gerieben, sie wurden mit Knotenstöcken von gleicher Länge und Schwere und mit rothbemalten Schildern, die sie aber zum Zeichen ihrer bürgerlichen Herkunft mit den Spitzen nach oben tragen mussten, betheilt; der Stadtvogt warf den Handschuh Jacotins und schrie: „Thut eure Schuldigkeit“.

Mahuot begann den Kampf, indem er Jacotin Sand in die Augen warf und ihm, während er sich bemühte sein Gesicht wieder zu erlangen, einen Schlag auf den Kopf versetzte, Jacotin wankte nicht, stürzte sich auf seinen Gegner und warf ihn, nachdem er ihm den Schild entrissen hatte, zu Boden, brachte ihn unter sich, füllte ihm die Augen mit Sand, biß ihn in die Ohren und schlug ihm mit der Faust das Gesicht platt.

Philipp der Gute konnte kein ruhiger Zuseher dieses Schauspieles bleiben. Er schickte einen seiner Officiere zu den Magistratspersonen, damit man den Unglücklichen begnädige. Der Magistrat jedoch bestand auf dem Privilegium der Stadt, und Jacotin fuhr fort, seinen Gegner mit den Zähnen und Nägeln zu zerfleischen. Als endlich sogar die rohe Menge anfieng, Erbarmen zu haben, füllte er ihm den Mund mit Sand und drehte ihn mit dem Gesichte zur Erde, wobei Mahuot dem Jacotin einen Finger abbiß. Die Wuth Jacotins kannte nunmehr keine Grenzen, er sprang mit beiden Füßen auf den Rücken seines Opfers und schrie: „Ergib Dich, Verräther, Mörder, gestehe, dass Du verrätherischerweise meinen Verwandten umgebracht hast.“ „Ich gestehe es“, antwortete Mahuot. (Jacotin) „Sprich lauter, Verräther, damit man dich verstehe.“

(Mahuot.) „Ich habs gethan,“ und den Kopf wendend zu dem Hause, wo der Herzog sich aufhielt: „O, Monseigneur de Bourgogne, ich habe Euch so gut gedient in Eurem Kriege gegen Gent, um Gotteswillen, rettet mir das Leben.“

Man schritt neuerdings beim Magistrate ein, vergebens, wie das erstemal.

Jacotin führte vier gewaltige Streiche auf den Kopf Mahuots, ergriff ihn bei den Füßen und schleifte ihn vom Kampfplatze.

Der arme Elende athmete noch. Er kam sogar wieder zum Bewusstsein und beichtete. Seinem Henker verzeihend, starb er.

Und Jacotin? — Er wurde im Triumphe aufs Stadthaus geführt.

Dies nannte man Gerechtigkeit! . . . Und gedenkt man noch der Zeiten der heiligen Inquisition und der Hexenprocesse, so entschlüpft unwillkürlich der entrüsteten Brust der schmerzliche Wunsch: Es wäre besser, der Mensch hätte das Recht nie, als in solcher Gestalt gekannt! . . .

Doch wenden wir uns ab von dem Bilde zum Glücke schon längst vergangener Zeit, und betrachten wir nun den Spiegel der Gegenwart.

Dem Standpunkte nach, welchen die neueren Staaten dem Zweikampfe gegenüber einnehmen, lassen sich dieselben in zwei Classen sondern: in solche, welche den Zweikampf zwar nicht als gesetzliche Selbsthilfe anerkennen, aber doch als Sitte fortbestehen lassen, und in solche, welche dem Zweikampfe die Anerkennung selbst einer bloßen Sitte verweigern und ihn als Unsitte, ja selbst Verbrechen verpönen und mit Strafe bedrohen. Beide Classen von Staaten kommen also darin überein, dass sie das Duell als Rechts-Institution nicht anerkennen, sie unterscheiden sich dagegen dadurch, dass die Einen dieser Institution das Moment des Erlaubten geradezu absprechen, während der von der anderen Classe acceptierte Grundsatz des *laissez faire laissez aller* eine indirecte Anerkennung der Natur des Zweikampfes involviert. Indirect oder vielmehr unvollkommen ist diese Anerkennung aus zwei Gründen: einmal, weil der Staat einer das Leben und die Sicherheit seiner Mitglieder in hohem Grade gefährdenden Institution nicht entgegentritt, was er doch thun müßte, wenn er im Zweikampfe nicht die Momente einer rechtlich erlaubten Selbsthilfe sähe, und andererseits, weil er sich eben einer solchen Institution gegenüber ganz passiv verhält, statt derselben jene Sorgfalt und jenen Schutz angedeihen zu lassen, dessen jede rechtliche Institution im Staate bedarf, um nicht zu verkümmern oder — auszuarten. Das Vorgehen beider Classen von Staaten ist demnach ein verfehltes. Die Verpönung des Zweikampfes, die Bedrohung desselben mit schweren Strafen ermuthigt einerseits viele zu Angriffen auf die Ehre anderer und vermehrt somit die Anzahl der Ehrenbeleidigungen, gegen die der Staat eben keinen genügenden

Schutz zu bieten vermag -- und gegen die sich selbst zu schützen verboten ist, — andererseits aber fügt sie dem ohnehin schon schwer Verletzten ein neues und — weil ungerecht, so — doppelt schweres Übel zu und schafft eine moralische Collision, statt eine solche zu lösen. Die gänzliche Ignoranz des Zweikampfes wieder gibt dem Individuum Anlass oder doch Gelegenheit, seine natürliche Rechtssphäre muthwillig oder gar boshaft zu überschreiten und gibt die rechtlichsten seiner Glieder den willkürlichsten Ausschreitungen einer Classe von Aventuriers, welche den Zweikampf als Sport betreiben, durch den sie eine nichtsweniger als verdiente Berühmtheit zu erlangen suchen, schutzlos preis.

Ich muss hier leider verzichten, an der Hand der Geschichte und Statistik den interessanten Beweis für dieses Factum zu führen. Eines erhärtenden Beispieles wenigstens sei mir gestattet zu erwähnen.

Die französische Spruchpraxis seit 1837 erklärt den Zweikampf als gemeines Verbrechen, u. zw. je nach dem Erfolge, als Todtschlag, körperliche Beschädigung u. s. w., und bedroht nicht nur die Duellanten, sondern auch die Secundanten und Zeugen mit schweren und schimpflichen Strafen. Mit welchem Erfolge? . . . In eben diesem Frankreich, welches heute eine der strengsten Gesetzgebungen gegen den Zweikampf besitzt, nehmen — wie man sich fast täglich aus den Journalen überzeugen kann — die Ausfälle und Angriffe auf Ehre und Charakter derart überhand, dass selbst Männer, wie Lamartine, Bugeaud, Thiers, Bixio, Pyat, Clémenceau, Cassagnac Vater und Sohn, Gambetta u. a. mitunter wiederholt und dem Gesetze zum Trotze in die Lage kamen, Angriffe auf ihre Ehre mit den Waffen in der Hand zurückweisen zu müssen, und den Gerichten bleibt wohl nichts übrig, als die ersten Söhne der Nation, deren Ehre der entfesselten Leidenschaft und dem Parteigeiste jedes einzelnen schutzlos preislag, von aller Schuld freizusprechen.

Doch betrachten wir das Frankreich vor dem Jahre 1837.

Weder der Strafcodex vom Jahre 1791, noch der Code Napoleon vom Jahre 1810 erklären den Zweikampf

für strafbar. Derselbe wurde vom Staate und seiner Gesetzgebung einfach ignoriert. Auch hier blieben die Folgen nicht aus. Nicht so sehr die Zahl der damaligen Zweikämpfe springt in die Augen, als vielmehr die Ausartung derselben in einen allen Begriffen von Ehre und Recht hohnsprechenden förmlichen Straßenkampf, welchen Raufbolde von Profession auf die schamloseste Weise provocierten. Förmliche Schlachten wurden — nach der Rückkehr der Bourbons — zwischen den Mitgliedern der alten Armee und denen der Gardes du Corps geliefert. Oberst Dufay erstach in einem Fiaker einen jungen Officier. Derselbe vertrat einmal in Bordeaux einem jungen unbekanntem Ehepaar den Weg mit den Worten: „Ich habe gewettet, Ihre Frau zu küssen und Sie selber zu ohrfeigen.“ Im selben Momente war das Gesagte gethan und später der junge Ehemann noch überdies im Zweikampfe getödtet. Ein andermal hielt immer derselbe Dufay einem Officier auf öffentlicher Promenade den Spazierstock vor die Füße und rief: „Hopp, springen Sie oder ich schlage zu.“ Der Officier versetzte ihm einen flachen Hieb — war jedoch nächsten Tag eine Leiche. Es kam dahin, dass man bloß bewaffnet und in geschlossenen Reihen die Straßen unbehelligt passieren konnte. Das unglückselige *laisser faire laisser aller* machte den Zweikampf zu einer verheerenden Landplage, indem es jedem *Mauvais-Sujet* die Gelegenheit gab, ungestraft sein ehrloses Handwerk zu treiben . . .

Während also die völlige Ignorierung des Zweikampfes, die Passivität des Staates vor 1837, die Ausartung des Duells zu der geschilderten, aller Vernunft hohnlachenden Ungeheuerlichkeit nach sich zog, ohne die Zahl der Zweikämpfe zu vermindern, hat die reactionäre Strenge des Jahres 1837 ersterem Übel zwar gesteuert, dagegen aber — wie schon erwähnt — eine ganz maßlose Vermehrung der Ehrenbeleidigungen und damit auch der Zweikämpfe bedingt.

Wenn auch diese Thatsache allein, eingedenk des sophistischen Satzes *post hoc ergo propter hoc*, der einen Beweis bildenden mathematischen Schärfe entbehrt, so ist selbe doch immerhin von hinreichender politischer Wichtigkeit, um die

Staatsgewalt zum Versuche einer Reform zu berechtigen, ja zu verpflichten. Freilich gibt es noch der Momente viele, welche auf die Zahl und Art der Duelle günstig oder schädlich einwirken; nichtsdestoweniger bedarf es aber wohl keiner Beweisführung, dass das Verhalten des Staates hier, wie jeder Institution gegenüber, wenn auch nicht ausschließlich maßgebend, so doch einer der wichtigsten Factoren für die gesunde Entwicklung dieser socialen Institution sei. Und so berechtigt z. B. der häufig geltend gemachte Umstand, dass der Zweikampf oft unberechenbare, von der Individualität der Person allein oder doch größtentheils abhängige Momente zur Ursache hat, schon deshalb nicht zu dem Schlusse der Unmöglichkeit jedes staatlichen Corrigens, weil diese Fälle nicht die Regel bilden. Doch Letzteres selbst zugestanden, würde nichts oder doch nicht viel an der Sache ändern. Alle Verbrechen z. B., welche jährlich begangen werden, sind gewiss in hohem Grade abhängig von der Laune und den persönlichen Gefühlen und Dispositionen des handelnden Subjectes, und nichtsdestoweniger wissen wir aus Erfahrung, dass jedes Jahr nicht nur fast dieselbe Anzahl Morde stattfinden, sondern dass sogar die Instrumente, mit denen sie verübt werden, in demselben Verhältnisse gebraucht werden. Ja, der Selbstmord, welcher doch vollständig vom Individuum abzuhängen scheint, welcher jeder Störung von Außen fast entzogen und das Ergebnis eines eigenen Entschlusses zu sein scheint — diese willkürlichste und unfassbarste Erscheinung kehrt mit eben derselben Regelmäßigkeit in einem Lande wieder, wie die Zahl der Morde, Ehen, ehelichen und unehelichen Kinder u. s. w., u. s. w. — wie dies jedem geläufig ist, der sich mit der ethischen Statistik befasst hat. Diese unzweifelhafte Gesetzmäßigkeit in den willkürlichsten Handlungen des Menschen beweist aber nur deren Abhängigkeit von der Summe aller äusseren (politisch-socialen und naturphysikalischen) Verhältnisse, von welchen das Individuum nothwendig beeinflusst wird. (Um die Gesetzmäßigkeit willkürlicher, ja oft scheinbar zufälliger Thatsachen durch ein für jedermann geläufiges Analogon zu illustrieren, erinnere

ich hier z. B. an das Streuungsgesetz aus der Ballistik.) Freilich triumphiert im besonderen nicht selten das individuelle moralische Princip — und zerstört die Wirkung des umfassenden intellectuellen Gesetzes, aber im allgemeinen wirkt sicher die unwiderstehliche Kraft der großen socialen Gesetze. Sie zu erkennen und gehörig zu würdigen, ist eine der ersten Aufgaben jeder sorgsam Staatsgewalt; denn nur sie lehren uns kennen die günstigen Existenzbedingungen des socialen Körpers, und sie allein machen uns bekannt mit den die Entstehung und Ausbreitung socialer Krankheiten begünstigenden Schädlichkeiten.

Ich glaube hiemit meine Ansicht über die rechts-historische und rechtsphilosophische Existenzberechtigung des Zweikampfes im modernen Völkerleben hinreichend entwickelt und begründet zu haben, um nun jener Reformen gedenken zu dürfen, welche der Staat, beziehungsweise die Gesellschaft — meines unmaßgeblichen Erachtens — vorzunehmen hätte, um die erörterte Institution in ihre natürliche Bahn zu lenken und Abweichungen und Verirrungen derselben möglichst zu vermeiden.

1. Es wäre schon in den ersten Anfängen der Erziehung, namentlich aber in den höheren Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, auf eine richtige Auffassung der Begriffe „Ehre“ und „Charakter“, sowie auf die Entwicklung eines empfindlichen, aber richtigen Ehrgefühles die größte Sorgfalt zu verwenden, und die — heute fast nur in der Form der Standesehre bestehende — persönliche Wertschätzung zum Gemeingute der ganzen Gesellschaft zu machen, mit einem Worte: für die Popularisirung der erwähnten Begriffe Sorge zu tragen.

2. Angriffe auf die Ehre (Ehrenbeleidigungen) wären ausdrücklich als Ausnahmsdelicte zu erklären und zu deren Abwehr dem Angegriffenen — neben der staatlichen — die Selbsthilfe principiell zu gewähren.

3. Als Form der letzteren wäre der Zweikampf gesetzlich anzuerkennen und behufs Wahrung der staatlichen Controle die Förmlichkeiten desselben genau zu fixiren.

4. Zur Constatirung von Ehrenbeleidigungen wären eigene Gerichte aufzustellen, nebenbei aber auch die facultative Entscheidung durch von den Parteien selbst gewählte, vorwurfsfreie Schiedsrichter (Secundanten, Zeugen) zuzulassen.

5. Der zweifellos unrechtmäßige Angriff auf die Ehre wäre ebenso strengstens zu bestrafen, wie die zweifelhafte Schuld in dieser Richtung, bei Verweigerung entsprechender Genugthuung.

6. Strenge Strafe sollte endlich alle jene treffen, welche Schuld trügen an dem Stattfinden eines den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechenden Zweikampfes.

Sollten diese Reformen einmal durchgeführt werden, sollte es der Wissenschaft, der Erziehung, dem Einflusse Höherer und Vorgesetzter, sowie anerkannter Autoritäten gelingen, eine Läuterung des Begriffes Ehre allgemein zu bewerkstelligen und die derselben entsprechende gegenseitige Achtung der menschlichen Persönlichkeit populär zu machen; sollte endlich jeder, oder doch die meisten, von wahren Ehrgefühle durchdrungen, zum Bewusstsein kommen, dass Angriffe auf die Ehre mit aller eines Mannes würdigen Energie zurückgewiesen, bloße Fechtübungen und auf Eclat berechnete Schauspiele aber — wo es sich um Ehre handelt — vermieden werden müssen: — — dann hege ich die feste Überzeugung, dass die Rechtssicherheit im Staate zu-, die Zahl der Ehrenbeleidigungen aber und mit diesen auch die Zahl der Zweikämpfe nothwendig abnehmen wird.

Sehen wir nun zu, wie man eben daran geht, einen Theil dieser Reformen durchzuführen.

## II.

# Legislative Lösungsversuche in Österreich.

Charakteristik parlamentarischer Gesetzgebung. — Der neue österr. Strafgesetzentwurf. — Dessen missglückte Bestimmungen über den Zweikampf. — Kritik. — Gesetzesvorschlag.

„Je me défie de la médiocrité qui hait ce qu'elle ne comprend pas, et de la petite morale qui tue la grande.“

Unter den im österreichischen Abgeordnetenhaus eingebrachten Gesetzentwürfen befindet sich auch der eines allgemeinen Strafgesetzes. Zuerst im Jahre 1874 als Regierungsentwurf vom damaligen Justizminister Glaser eingebracht, hat derselbe in der Folge verschiedene Stadien durchgemacht, um schließlich — sehr bedeutend verändert — als Regierungsvorlage ex 1891 den Berathungen des permanenten Strafgesetz-Ausschusses des Abgeordnetenhauses zur Grundlage zu dienen. Die Resultate dieser letzterwähnten Berathungen sind bekannt. Leider sind dieselben nicht besonders erfreulich und kaum geeignet, die längst rege gewordenen Zweifel, dass ein zweckmäßiges Strafgesetzbuch aus diesem Ausschusse, resp. Parlamente hervorgehen werde, zu beseitigen.

Die Ursache ist eine sehr naheliegende. Ein Parlament ist ein zur Detailberathung und Beschlussfassung hinsichtlich größerer Gesetze nur wenig geeigneter Körper. Jedes Gesetz soll allerdings die herrschende Volksüberzeugung zum Ausdruck bringen und den Bedürfnissen derjenigen Rechnung

tragen, für die es erlassen wird, und es ist zweifellos Aufgabe der Volksvertretung, zu beurtheilen, ob und inwieferne dies der Fall sei; wie aber beispielsweise das Kleider bedürftige Publicum wohl berufen erscheint, zu entscheiden, ob und inwieferne die demselben vom Schneider angefertigten Kleider zweckentsprechend seien, dagegen aber in der Regel nicht in der Lage sein wird, einzelne Detailfehler hervorzuheben oder gar zu berichtigen, geschweige denn die verpuschten Kleidungsstücke selbst zu reconstruieren oder ganz neu anzufertigen, so wird auch eine geistige Befähigung und gründliche wissenschaftliche Fachbildung erheischende Gesetzarbeit von der Volksvertretung zwar im ganzen auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft und als geeignet angenommen oder als ungeeignet zurückgewiesen, dagegen in der Regel weder im einzelnen berichtigt, noch im ganzen neu ausgearbeitet werden können, ohne Gefahr zu laufen, dass ein mangelhaftes Werk geboren werde.

Beweis dessen der hier besprochene Entwurf, Beweis dessen auch noch manches andere Gesetz. Heute, wo von jedem Schneider, Schuster u. dgl. die Erbringung eines Befähigungsnachweises gefordert wird, obzwar niemand behauptet, dass die Producte eines schlechten Schneiders den Staat oder dessen Bürger in Gefahr bringen könnten, glaubt man merkwürdigerweise gerade dort, wo es sich um die wichtigsten Interessen des Staates und seiner Bürger, d. i. um Vermögen, Freiheit, Ehre und Leben des einzelnen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Gesamtheit handelt, die Facharbeit, nämlich die Gesetzgebung, einem kaleidoskopartigen Gebilde von geistig wie social heterogensten Elementen — dem Parlamente, — anvertrauen zu können.

Man geht hiebei von der theoretisch unrichtigen und auch von der Erfahrung entschieden widerlegten Voraussetzung aus, dass die in einer solchen Versammlung repräsentierten heterogenen einzelnen Fähigkeiten sich gegenseitig ergänzen und dadurch einen möglichst vollkommenen Beschluss zu Tage fördern werden. Ganz abgesehen aber

davon, dass ein großer, ja oft der größte Theil einer solchen Versammlung überhaupt gar keine, oder doch keine nennenswerten, für die Rechtssprechung verwertbaren Fähigkeiten besitzt, wäre diese Annahme selbst dann unrichtig, wenn sämtliche Mitglieder derselben in ihrer Art Genies wären, jedoch geistig heterogene Gebiete repräsentierten. „Man braucht weder besonders tief sinnig zu sein, noch besonders scharf zu beobachten“ — sagt Nordau — „um zu bemerken, dass jede größere Versammlung hoffnungslos mittelmäßig ist. Man setze 400 Goethes, Kants, Helmholtz, Shakespeares, Newtons u. s. w. zusammen und lasse sie über concrete Fragen sprechen und stimmen. Ihre Reden werden sich vielleicht — sicher ist selbst das nicht — von denen eines Kreistages unterscheiden, ihre Beschlüsse nicht. Warum? Weil jeder von ihnen neben seiner persönlichen Sonderart, die ihn zu der ausgezeichneten Individualität macht, die er ist, die ererbten Gattungseigenschaften hat, welche ihm nicht nur mit seinem Nachbar in der Versammlung, sondern auch mit allen namenlosen Vorübergehenden auf der Straße gemeinsam sind. Man kann das so ausdrücken, dass alle normalen Menschen ein Gemeinsames von gleichem Werte haben, das wir *a* nennen wollen, und die hervorragenden noch dazu ein Besonderes, das in dem Individuum verschieden ist und das wir bei jedem anders bezeichnen müssen, also *b*, *c*, *d* u. s. w. Sind nun 400 Menschen beisammen und wären sie allesamt Genies, so bedeutet das, dass die 400 *a* über das eine *b*, *c*, *d* u. s. w. glänzend siegen, das heißt, dass das Gemeinschaftliche das Individuelle in die Flucht schlägt, dass sich die Baumwollnachtsmütze über den Doctorhut stülpt. Das Verschiedene ist keiner Addition fähig.“ Dies erfahren wir nahezu täglich und überall, während für die Unsummierbarkeit heterogener Eigenschaften gerade das österreichische Parlament — welches einmal aus diesem Grunde sogar auf den Courtoisie-Act, die Begrüßung (Thronrede) seines Kaisers zu beantworten (Adresse), verzichten musste, — ein selten beredtes Beispiel liefert. Dies bestätigt in sehr prägnanter Weise insbesondere auch der hier besprochene

Strafgesetzentwurf, aus dessen verschiedenen Phasen klar und deutlich hervorgeht, dass sich schließlich niemand für diesen legislativen „Wechselbalg“ zu begeistern vermag, so dass fast alle Parteien gegen die Annahme eines aus der Summierung grundsätzlich verschiedenartigster, aus zufälligen Majoritäten hervorgegangener Beschlüsse entstandenen Machwerkes zu stimmen gezwungen sein werden. Abgesehen nämlich von den im System des Entwurfes liegenden Gebrechen allgemeiner Natur, wie die höchst un Zweckmäßige, misstrauisch-bevormundende Bestimmung bezüglich der anwendbaren Straffart bei jedem einzelnen Delicte, die lehrmeisternde, zur denkfaulen und geistlosen Gesetzesanwendung geradezu verleitende Casuistik u. dgl., fußen die einzelnen Partien des Entwurfes, wie beispielsweise das Capitel über „Beleidigungen“, die Kautschukfabrikate „politischer“ Delicte, das juristische Curiosum der „Anstiftung zum Selbstmorde“ u. s. w., mitunter auf so barocken Ansichten, beziehungsweise auf derart verschiedenen strafpolitischen Motiven und ethischen Gefühlen, dass man es eher mit einem quodlibetartigen Compositum, einem criminalistischen Volapük, denn einem organisch entwickelten Strafcodex zu thun zu haben glaubt. Und dies ist vorliegenden Falles noch deshalb in erhöhtem Maße erklärlich, weil mitunter selbst Hauptfaiseure dieser Gesetzesarbeit theils — bei aller ihrer sonstigen Begabung und wissenschaftlichen Tüchtigkeit — nichts weniger als Criminalisten, theils Männer sind, denen zwar eine gründliche Fachkenntnis zu Gebote steht, denen es jedoch an jener in die Tiefe dringenden Beobachtungsgabe und scharfen Reflexionsfähigkeit gebricht, welche ein Haupterfordernis ersprißlicher legislatorischer Thätigkeit bildet.

Wie soll man sich — bei dieser Sachlage — nun wundern, dass eine Institution, bezüglich welcher das Bestreben, das verbindliche Gesetz mit der herrschenden Rechtsüberzeugung in Übereinstimmung zu bringen, für die „Berufenen“ von jeher unlösbare Schwierigkeiten zu bieten schien, durch unsere jüngsten Herren Codificatoren nun abermals verurtheilt werden will, ihre naturwidrige Zwitter-

Existenz in einem modern reformirten Strafgesetze zum allgemeinen Ärgernisse weiter fortzuschleppen! Denn ist an dem Scheitern des Entwurfes im Ganzen mehr das unzweckmäßige System der combinirten Arbeit schuld, so ist zur Codification des Zweikampfes vor allem Anderen ein ganzer Mann von Nöthen, der genügend Geist und Willenskraft besitzt, um die Jahrhunderte hindurch durch Duldung einer verzerrten Fratze ungeschickterweise gezüchtete Scheu des Volkes vor einem eingebildeten Gespenst zu brechen und demselben in klarer und präciser Form seine wahre, eigentliche Rechtsüberzeugung zum vollen Bewusstsein zu bringen. Und dieser „ganze Mann“ muss — erst gefunden werden! Doch ihn zu suchen, ist nicht meine Aufgabe. Ich finde mich hier bloß veranlasst, rein sachlich d'reinzureden und nochmals meine Stimme zu erheben in von mir wiederholt erörtertem Gegenstande, um diesmal den Beweis zu führen, dass das VIII. Hauptstück des zweiten Theiles der Regierungsvorlage eines Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1891, in seiner neuesten, vom permanenten Strafgesetz-Ausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses beschlossenen Redaction — bei gänzlich verunglückter Conception — durchaus ungeeignet sei zur Erreichung des angestrebten Zweckes.

Schon die Einreihung dieses Delictes im Anschlusse an die gegen den Staat als solchen, seine Organe und die staatliche Ordnung gerichteten strafbaren Handlungen ist eine verfehlt und bedeutet dem Glaser'schen Entwurfe gegenüber, welcher das Duell als eine gegen den einzelnen Staatsbürger gerichtete Handlung auffasst und demselben seinen strafgesetzlichen Platz zwischen den die Ehre und den die körperliche Integrität des einzelnen gefährdenden Delicten anweist, ganz besonders aber dem geltenden Strafgesetze gegenüber, welches zweifellos am richtigsten den Zweikampf zu den die körperliche Sicherheit des Bürgers bedrohenden Delicten zählt, einen charakteristischen Rückschritt.

Denn nicht darin, dass sich das Volk oder ein Theil desselben durch seine energisch zum Ausdrucke gebrachte Rechtsüberzeugung gewissermaßen gegen den Staat und dessen

geschriebenes Gesetz in Gegensatz stellt und den einzelnen Bürger (Gentleman) moralisch zwingt, sich diesem usurpirten Machtgebote zu fügen und das Gesetz zu übertreten, — denn dann müsste die ganze ritterlich denkende Gesellschaft gestraft werden, — und auch nicht darin, dass der einzelne unter dem erwähnten unwiderstehlichen Zwange zum Gesetzverletzer wird, — denn der unwiderstehliche Zwang ist ein allgemein anerkannter Strafausschließungsgrund, — sondern darin besteht vernünftigerweise das Delict des Zweikampfes, dass diese imperatorische Volksüberzeugung zum Vorwande genommen wird, um ungerechtfertigterweise die körperliche Sicherheit oder gar das Leben der Bürger in Gefahr zu bringen. Der bloße „Vorwand“ zu einer strafbaren Handlung dient aber im ganzen Strafgesetze nirgends als Eintheilungsgrund bei der allgemeinen Charakteristik der Delicte.

Doch ist dies mehr ein theoretisches Gebrechen, welches bloß ausnahmsweise, als zu falscher Gesetzesauslegung verleitend, auch praktische Wichtigkeit gewinnen könnte. Nicht so harmlos aber sind die bisnun dem Parlamente zur Annahme empfohlenen Bestimmungen über den Zweikampf selbst.

Dieselben lassen sich in drei Punkte zusammenfassen: 1. Der Zweikampf ist unbedingt strafbar. 2. Der förmlich regelrechte Zweikampf hat niemals entehrende Strafen zur Folge. 3. Die beim Zweikampfe intervenierenden Nebenpersonen — Cartellträger, Secundanten, Zeugen, Ärzte — sind unbedingt straflos.

Es wird nun vielleicht auch für das größere Publicum nicht ganz ohne Interesse sein, diese angeblich einen großen Fortschritt in der Duell-Gesetzgebung bedeutenden und für den seichten Denker vielleicht bestechend klingenden Grundsätze einer kleinen Prüfung auf deren eigentlichen reellen Wert unterzogen zu sehen.

Wie ich sub I näher ausgeführt habe, gibt es Fälle, in welchen das im geordneten Rechtsstaate geltende Princip, wonach der dem Bürger zu gewährende Rechtsschutz ein Monopol der Staatsgewalt bildet, nothwendigerweise eine Ausnahme erleidet, weil die Rechtshilfe des Staates der Rechtsverletzung

gegenüber unvermögend erscheint. Es sind dies jene die Ehre betreffenden Verletzungen und Kränkungen, bezüglich deren ein juridischer Beweis der Ehrenhaftigkeit, resp. der Ehrlosigkeit — sei es an sich, sei es vermöge besonderer Umstände und Verhältnisse — ganz unmöglich oder nothwendig ausgeschlossen ist. Ebenso habe ich ferner — wie ich glaube — überzeugend nachgewiesen, dass in solchen Fällen staatlicher Ohnmacht und Unvermögenheit dem in seinen Rechten Verletzten das aus dem Urrechte der Selbsterhaltung resultierende Recht der Selbsthilfe, der Staatsgewalt dagegen die Pflicht der Anerkennung dieses Ausnahmsrechtes erwachse, und rechtsphilosophisch wie historisch begründet, dass die zulässige Form dieser ausnahmsweisen Selbsthilfe der Zweikampf sei, welcher dadurch aus einer socialen Institution zum Rechtsinstitute wird. Endlich habe ich auch nachgewiesen, dass rücksichtslose gesetzliche Unterdrückung dieser Institution von gar keiner, ja selbst verkehrter Wirkung und nichts weniger als geeignet sei, die Zahl der Zweikämpfe herabzusetzen. Denn für den Gentleman, der zur Wahrung seiner Ehre sein Leben einzusetzen bereit ist, fällt die mit dem Zweikampfe verbundene Gefahr einer Freiheitsstrafe nahezu gar nicht, gewiss aber viel zu wenig ins Gewicht, um ihn von einem ernstlich gebotenen Duelle abzuhalten, während der Ehrlose und Feigling viel zu „vernünftig“ ist, um sich in derlei kitzliche Spielereien — wie das Duell — überhaupt einzulassen. Für letztere ist daher ein absolutes Duellverbot ganz überflüssig, für erstere aber wirkungslos. Wozu somit die ungerechte Härte, die — wenigstens in der Regel — gerade nur die allerbesten trifft? Nicht den Zweikampf ausnahmslos zu unterdrücken, sondern dem Überhandnehmen und den Ausartungen desselben zu steuern, ist die Aufgabe des Staates. Denn, wie man den Krieg im Großen — mangels förmlich verbindlicher Richtersprüche — so wird man auch den Zweikampf — mangels materiell erzielbarer Urtheile — nie ganz vermeiden können. Nur die Einschränkung beider auf das unvermeidlich gebotene Maß und die Sorge für ihre mit dem Zweck vereinbarliche,

humanitäre Form liegt vernünftigerweise im Bereiche der Möglichkeit. Deshalb kommen mir auch jene, die den Zweikampf unbedingt verpönen, ganz so vor, wie weiland Professor Schramm, der ein Buch über den ewigen Frieden geschrieben hat, und in dessen Classe — wie uns Heine erzählt — sich die Buben am meisten rauften.

Und noch ein Umstand ist hier von Bedeutung. Der Zweikampf ist nicht etwa ein Privilegium des Tapferen dem Feigen gegenüber. Dies wäre allerdings nicht zulässig, weil ein timides Naturell an sich wohl in der Regel, bei Nicht-Soldaten wenigstens, nicht so gefährlich zu sein pflegt, um dasselbe durch ein besonderes Privilegiren seines conträren Gegensatzes — der Muthigen — von Staatswegen zu verfolgen. Wird die natürlich feige Creatur jedoch böseartig und tückisch und besudelt sie mit ihrem Gifte ihren Nebenmenschen an solcher Stelle, welche absolut gar keinen Fleck verträgt, an seiner Ehre, dann erschiene es im Gegentheil als Privilegierung eines reptilartigen Gezüchtes, wenn man die Reaction verletzten Ehrgefühles gewaltsam unterdrückte. Und hiezu hätte der Staat wohl keinen Grund. Seine ethische Mission gebietet es vielmehr, dass er für die Entwicklung des Ehrgefühles der Bürger mit allen Mitteln Sorge. Ein solches Mittel aber ist auch indirect die staatliche Achtung vor einer uralten Sitte, welche nach tief eingewurzelter Rechtsüberzeugung aller ritterlich denkenden Ehrenmänner oft nur allein geeignet ist, ihr höchstes Gut, die Ehre, intact zu erhalten. Denn durch die Anerkennung dieser Sitte anerkennt der Staat zugleich die eminente ethische Bedeutung der Ehre und des Ehrgefühls, während er anderseits der verdienten Verachtung des feigen Ehrabschneiders, der sich über diese Sitte hinwegsetzen zu können glaubt, ganz besonderen Nachdruck verleiht.

Wie nun der Staat, beispielsweise im Wege seiner Handelsgesetzgebung, durch Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse des Handelsstandes und Anerkennung der Sitten und Gebräuche desselben, einen Theil seiner ökonomischen Mission wirksam zu erfüllen sucht, so wird er auch gewiss durch vernünftige Berücksichtigung der wohlbegründeten

Usancen desjenigen Theiles der Bürger, welcher im vollsten Sinne des Wortes die moralische Elite im Staate bildet, der Lösung seiner ethischen Aufgabe nicht unbedeutend näher rücken, zumal der in den aufgeklärten Kreisen sehr fühlbar umsichgreifende religiöse Indifferentismus die Wirksamkeit eines der bisher erheblichsten diesbezüglichen Hilfsmittel des Staates von Tag zu Tag problematischer erscheinen lässt und — bei entzogener religiöser Grundlage — die möglichst allgemeine Entwicklung eines empfindlichen Ehrgefühles am ehesten geeignet sein dürfte, den sittlichen Halt der Staatsbürger zu garantiren. Derjenige, den das finstere Gespenst des letzten Gerichtes und der Hölle nicht im Zügel hält, der wird sich wenigstens beugen vor dem drohenden Verluste der allgemeinen Achtung. Und wenn sich auch immer Individuen finden werden, die, wie jener „große“ Israel Löwe, der, als ihn Major Duvent auf Pistolen forderte und zu ihm sagte: „Wenn Sie sich nicht stellen, Herr Löwe, so sind Sie ein Hund!“, dem Major antwortete: „Ich will lieber ein lebendiger Hund sein, als ein todter Löwe!“ — einen moralischen Tod dem physischen Tode vorziehen werden, so mag der Staat zwar die freie Wahl zwischen diesen beiden Todesarten im concreten Falle dem Geschmacke des Einzelnen überlassen, er kann sich aber für die Dauer der Erkenntnis nicht verschließen, dass — vom Standpunkte seiner sittlichen Mission — selbst das bloße Andenken an das edle Herz eines großen toden Löwen von unendlich größerem Nutzen sei, als die thatsächliche Existenz von tausend verächtlich feigen Hundeseelen.

Deshalb kann man auch zweifelsohne vom Duell dasselbe sagen, was Weisl („Heeres-Strafrecht“, S. 157) sehr richtig von der „Ehrennothwehr“ bemerkt, so dass insbesondere wohl die Frage der Zulässigkeit des Zweikampfes auch für Bürger, nicht aber dessen Unzulässigkeit für Officiere erörterbar ist.

Und dass es sich hier wohl um gar nichts anderes handelt, als der thatsächlichen Rechtsüberzeugung der auf höherer ethischer Stufe stehenden Staatsbürger gesetzlich Ausdruck

zu verleihen, beweisen die Urtheile jener — freilich nicht gerade zahlreichen — Richter und Staatsanwälte, die sich wenigstens soweit über dem Niveau bedeutungsloser Mittelmäßigkeit befinden, daß sie das, Richtstube genannte, psychopathische Laboratorium nicht mit einem Krämerladen von gedörrten Gesetzes-Paragraphen verwechseln.

Solche intelligentere Richter fühlen den mit der geläuterten Volksüberzeugung collidirenden, unnatürlichen Druck des geltenden duellfeindlichen Gesetzes und empfinden ein imperatorisches Bedürfnis, durch eine — wenn auch formell nicht gerade gesetzwidrige, so doch — den Intentionen des Gesetzes fremde, gezwungene Anwendung, das Gesetz durch das Recht zu corrigiren, wie folgendes Beispiel dies ziemlich drastisch veranschaulicht:

Eines Tages — im Herbste 1892 — wurde die Gattin des Budapester Advocaten Dr. K. C. in der Vorhalle eines Ofener Bades vom praktischen Arzt Dr. E. T. gröblich insultirt. Der Aufforderung Dr. C.'s, seine Gattin sofort um Verzeihung zu bitten, leistete Dr. T. keine Folge, worauf Dr. C. dem Dr. T. seine Zeugen schickte. Infolge einer von der Gattin des Dr. T. erstatteten Anzeige zur Polizei citirt, gab Dr. T. bei dieser Behörde das Versprechen, sich zum verabredeten Zweikampfe nicht zu stellen, was er auch einhielt. Bei der am 16. Jänner 1893 beim Budapester königl. Gerichtshofe diesfalls gegen beide Doctoren wegen „Duell-Vergehen“ stattgehabten Hauptverhandlung fand der Gerichtshof beide Angeklagte des Vergehens nach § 293 ung. St.-G. schuldig, verurtheilte jedoch — in voller Übereinstimmung mit dem staatsanwaltschaftlichen Antrage — die formell als provocirend erscheinende und demgemäß vom Standpunkte des hier in Frage kommenden Duell-Strafgesetzes strafbarere Partei Dr. C. zur gesetzlich zulässigen geringsten Strafe des eintägigen, den vom erwähnten gesetzlichen Standpunkte ungleich minder strafwürdigen Dr. T. aber, unter besonderer Betonung des sowohl bezüglich der Injurie als auch bezüglich der Nichtstellung zum Zweikampfe höchst unritterlichen Benehmens desselben, zur gesetzlich zulässigen Maximal-

strafe des sechsmonatlichen Staatsgefängnisses. Prägnanter konnte wohl in einem gesetzlich unanfechtbaren Urtheile nicht zum Ausdrucke gebracht werden, dass der Richter den für seine Ehre eintretenden Duellanten bloß aus Zwang, den unritterlichen, auf seine persönliche Sicherheit bedachten Beleidiger aber aus Überzeugung bestrafe.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, dass der Staat das für den Ehrenmann unvermeidliche Duell als eine physiologische Erscheinung des socialen Körpers anerkennen und schützen müsse und bloß dessen pathologische Ausartungen strafgesetzlich hintanzuhalten berufen sei, und dass jene Übelstände, welche Se. Excellenz der österreichische Justizminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Februar 1893 bezüglich des in Geltung befindlichen allgemeinen Strafgesetzes, namentlich aber bezüglich des grellen Missverhältnisses zwischen gesetzlicher Strafsanction und Strafvollzug beim Morde und bezüglich des massenhaften Gebrauches von dem außerordentlichen Milderungsrechte, treffend als Zustände hervorhob, die nicht im Interesse der Rechtssicherheit sind, weil der Ernst des Gesetzes darunter leidet und weil man sich schon daran gewöhnt hat, dass zum Theile im Wege der Interpretation, zum Theile im Wege des Ansuchens um Begnadigung Dasjenige corrigirt wird, was für unsere heutige Rechtsanschauung nicht mehr paßt, zum mindesten in gleicher Weise sich auch auf das im derzeit geltenden Strafgesetze verpönte Verbrechen des Zweikampfes beziehen, dessen Delictsbegriff und principielle Strafbarkeit im Wesentlichen unverändert in den jüngsten Strafgesetzentwurf Eingang fand.

Allerdings hat der permanente Strafgesetz-Ausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses beschlossen, für den Zweikampf ausschließlich die Strafe des „Staatsgefängnisses“ — einer custodia honesta — in Antrag zu bringen. Doch auch dies ist nicht etwa bloß eine halbe Maßregel, sondern geradezu ein theoretisch wie praktisch gänzlich mißglücktes Experiment. Ich habe bereits früher als einen der Hauptfehler des Entwurfes hervorgehoben, dass derselbe bei jedem speciellen

Delicte die Art der anwendbaren Strafe normirt und dadurch einem der allerwichtigsten Hauptprincipien im Strafrechte — dem Principe der Individualisirung — ganz unnatürliche Schranken setzt. Wenn man sich schon entschloß, zwischen entehrenden und nicht entehrenden Strafarten zu unterscheiden, so möge man denn doch auch nicht vergessen, dass es kein einziges Delict gebe, bezüglich dessen die Möglichkeit, dass es ebenso aus edlen, wie aus verächtlichen Motiven begangen werde, von vornherein ausgeschlossen werden könnte, und dass kein Gesetzgeber — und wäre er noch so erfahren und genial — diese für die Wahl der erwähnten Strafarten eben entscheidenden Motive des Schuldigen für jede Delictsart vorauszubestimmen in der Lage ist. Ein Diebstahl kann ebensogut aus edlen, wie ein Aufstand aus verächtlichen Motiven resultiren. Dass Beides ausnahmsweise nur der Fall ist, ändert an der Sache gar nichts; denn für diesen Ausnahmefall muss das gerechte Gesetz gerade so wie für die Regel sorgen. Deshalb ist das in den Entwürfen acceptirte Princip in hohem Grad unzweckmäßig, wie schon die aus den diversen Phasen des Entwurfes und den Berathungsprotokollen ersichtliche Unsicherheit und Schwankung bezüglich der bei einzelnen Delicten zu wählenden Strafarten beweist, ganz abgesehen davon, dass man sich schliesslich doch gezwungen sieht, gerade bezüglich der wichtigsten Delicte die Wahl der Strafart ausdrücklich dem Richter zu überlassen, so dass ein vernünftiger Grund für die Beschränkung des richterlichen Ermessens in Rücksicht minderwichtiger Delicte nur schwer zu finden sein dürfte. Übrigens will ich die Hinfälligkeit aller diesbezüglichen Argumente der Herren Codificatoren und die Unzulänglichkeit aller ihrer diesbezüglichen Calcule mit einem Beispiele aus der neuesten Entwurfs-Redaction illustriren.

Der im Waffengebrauche Geübte, der in raffinirter Weise die Gelegenheit sucht und findet, um seinen ihm unbequemen, in der Waffenführung gänzlich unerfahrenen Nebenbuhler zu einem zeugenlosen Zweikampfe zu zwingen, und in diesem sein ihm gegenüber faktisch wehrloses Opfer ruhig tödtet, hat bloß die „Ehrenstrafe“ des Staats-

gefängnisses verwirkt; den edlen Menschenfreund dagegen, der dem im Überflusse schwelgenden herzlosen Prasser eine diesem ganz überflüssige Speise mit Gewalt wegnimmt, um damit seinen kranken, hungernden Mitmenschen zu laben, und der hiebei diesen Prasser zufällig schwer verletzt, träfe — nach dem Entwurfe — unbedingt die entehrende Strafe des „Zuchthauses!“

Abgesehen von Ungerechtigkeit und Härte, hat dieser Grundsatz des Entwurfes auch den Nachtheil, dass er die beabsichtigte Wirkung größtentheils selbst vermittelt.

Denn die sogenannte entehrende Strafe gewinnt an Bedeutung, wenn selbe der in concreto urtheilsmäßig festgestellten Verächtlichkeit der Willensrichtung Ausdruck zu geben bestimmt ist; während diese Strafart an Bedeutung verliert, wenn sie — vermöge allgemeiner Gesetzesanordnung — auch nur ausnahmsweise gegen durchaus nicht ehrlose Gesetzesverletzer zur Anwendung gebracht werden muss. Denn nicht die Strafe, sondern die That entehrt.

Die von den Codificatoren beobachtete Maxime ist somit eine durchaus verfehlte. Der Gesetzgeber hätte einfach im Allgemeinen die Abhängigkeit der zu wählenden Strafart von der Art der ethischen Beweggründe des Schuldigen auszusprechen, die Entscheidung hierüber in concreto aber der individualisirenden Thätigkeit des Richters zu überlassen und allenfalls ein Correctiv für diesbezügliche richterliche Irrthümer im Rechtsmittelsystem zu schaffen. Jedenfalls aber ist kein Grund vorhanden, den Zweikampf selbst dann grundsätzlich und ausnahmslos nur mit Ehrenstrafe zu bedrohen, wenn man denselben bedingungslos verbietet, umso weniger aber dann, wenn man die Strafbarkeit auf die Ausartungen desselben beschränkt.

Am bestechendsten von allen Vorschlägen des Ausschusses klingt jedoch der dritte, betreffend die vorbehaltlose Straflosigkeit der Cartellträger, Secundanten und Zeugen.

Der Ausschuss hat diesen Vorschlag mit der Behauptung begründet, dass sich seit einiger Zeit immer mehr die Überzeugung Bahn gebrochen habe, dass es verfehlt ist, die Duell-Secundanten

zu bestrafen, weil ihre Mitwirkung für die Ehrenhaftigkeit des Kampfes und den Ausschluss aller Ausschreitungen Bürgschaft biete, und dass die Voraussetzung, dass durch die Thätigkeit der bei der Herausforderung vermittelnden Personen das Zustandekommen des Zweikampfes erleichtert wird, eine unrichtige sei.

Ich weiss nicht aus welcher Quelle man das Material zu dieser merkwürdigen Begründung schöpfte, ich weiss aber, dass Jeder, der mit der ritterlichen Austragung von Ehren-Angelegenheiten nur halbwegs vertraut ist, ganz genau weiss, dass die Secundanten die eigentlichen souveränen Herren der Entscheidung sind, dass dieselben ihren Clienten vis-à-vis die ritterlich denkende öffentliche Meinung repräsentieren, dass sich die Streitenden dem Ausspruche der Secundanten unterwerfen müssen und sich so zu benehmen verpflichtet sind, wie es die Secundanten beschliessen, und dass endlich — von erschlichenen Unregelmäßigkeiten abgesehen — sowohl für einen statthabenden Zweikampf überhaupt, als auch für die Bedingungen desselben in den Augen der Welt gerade die Secundanten allein die volle Verantwortung tragen. Die Behauptung, dass sich die ritterlich denkende (denn nur von einer solchen kann hier die Rede sein) Volksüberzeugung immer mehr der Unverantwortlichkeit der Secundanten zuneigt, ist somit eine den wahren Thatsachen direct widerstreitende Ungereimtheit. Das Mittel aber, um das Stattfinden von Duellen ohne Zuziehung von Secundanten zu verhindern, besteht nicht in der Proklamirung der unbedingten Immunität der Secundanten, sondern darin, dass man einerseits den unvermeidlichen regelrechten Zweikampf überhaupt gar nicht verfolge, andererseits aber den ohne Zuziehung von Secundanten stattfindenden Zweikampf mit den höchsten Strafen bedrohe. Und dadurch, dass für die materielle und formelle Legalität eines Zweikampfes in erster Linie die Secundanten gesetzlich verantwortlich gemacht werden, wird dem Überhandnehmen unnöthiger (materiell illegaler), sowie dem stattfinden regelwidriger (formell illegaler) Zweikämpfe am wirksamsten begegnet werden.

Der Gesetzesvorschlag: Den zartfühlenden Ehrenmann, dessen ruhige Überlegung durch eine momentane edle Aufregung derart getrübt erscheint, dass er die Rettung seiner Ehre nur durch einen sein eigenes Leben gefährdenden Zweikampf für möglich hält, und der durch die Secundanten in dieser Meinung nicht bloß bestärkt, sondern sogar moralisch gezwungen wird, bei dieser — später vielleicht von ihm selbst als irrig erkannten — Meinung zu verharren und darnach zu handeln; diesen Duellanten, der sich in einer unwiderstehlichen Zwangslage befindet, dafür unbedingt zu strafen, den kalt überlegenden, über eine fremde Haut entscheidenden, persönlich selbst nichts riskirenden Secundanten dagegen, welcher den ganzen Zweikampf nicht bloß einleitet, sondern über Stattfinden und Form desselben diktatorisch entscheidet und die geradezu willenlose Hand seines Klienten führt, vorbehaltlos straflos zu erklären, wäre ebenso unbillig und ungerecht, als von verkehrter Wirkung!

Wie man sieht, hat die kritische Analyse des neuesten Duell-Strafgesetzentwurfes eine Zerstörung dieser stylofen Construction in dem Masse zur Folge gehabt, dass selbst der Schutt, der übrig blieb, als völlig werthlos in keiner Weise mehr verwendbar erscheint. Um jedoch für diese Destruction auch einigen Ersatz zu bieten, will ich hier zum Schlusse noch die Skizze für den Neubau liefern.

Die Grundpfeiler eines modernen Duell-Gesetzes sind:

1. Der unvermeidliche und in regelrechter Form stattfindende Zweikampf ist straflos.

2. Die Verantwortung für Alles tragen in erster Linie die Secundanten.

3. Der ohne Zuziehung von Secundanten statthabende Zweikampf ist mit den strengsten Strafen zu bedrohen.

Das „Gefängnis“ nun als indifferente Normalstrafe für alle Delicte (Verbrechen, Vergehen, Übertretungen) vorausgesetzt, wobei die wahlweise Anwendbarkeit besonderer ehrbarer und entehrender Strafen vom Gesetzgeber für alle Delicte gleichmässig bloß im Allgemeinen festgesetzt, im einzelnen Falle aber dem Ermessen des

Richters überlassen wäre, und die Qualification von der auszusprechenden Strafdauer so abhängig gemacht, dass die Delicte bis zu sechs Monaten Strafdauer — Übertretungen, die von sechs Monaten bis zu zwei Jahren — Vergehen, alle anderen aber Verbrechen begründen, hätten die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Zweikampf — meines Erachtens — zu lauten:

§ 1.

Der Zweikampf ist verboten, sofern derselbe nicht

a) behufs Austragung einer richterlicher Entscheidung und Beurtheilung entrückten Ehrenangelegenheit unvermeidlich erscheint, und

b) in Gegenwart von mindestens drei geeigneten Zeugen nach den üblichen, von den Zeugen vereinbarten Regeln stattfindet.

§ 2.

Rücksichtlich eines im Sinne des § 1 a) verbotenen Zweikampfes ist zu erkennen bis zu

a) fünf Monaten — bei gar keiner, oder bezüglich einer bloß leichten Verletzung,

b) zwei Jahren — bezüglich einer schweren Verletzung,

c) zehn Jahren — bezüglich einer Tödtung.

§ 3.

Rücksichtlich eines im Sinne des § 1 b) verbotenen Zweikampfes ist zu erkennen:

a) bis zu einem Jahre — bei gar keiner, oder bezüglich einer bloß leichten Verletzung,

b) bis zu zehn Jahren — bezüglich einer schweren Verletzung,

c) von zwei bis zwanzig Jahren — bezüglich einer Tödtung.

§ 4.

Straflos sind:

a) Die Streitenden, sofern dieselben den Weisungen der im Sinne des § 1 b) zugezogenen Zeugen gemäss handelten;

b) die zur ärztlichen Hilfeleistung zugezogenen Personen — unbedingt.

\* \* \*

Obzwar diese vorgeschlagene Gesetzes-Redaction für den geschulten Juristen einer Erläuterung nicht bedarf, so glaube ich doch mit Rücksicht darauf, dass diese Besprechung für weitere Kreise bestimmt ist, derselben noch eine kurze Bemerkung anfügen zu sollen.

Bei der Abfassung dieser Artikel war ich zunächst bestrebt, alles beiseite zu lassen, was entweder in den allgemeinen „Theil“ des Strafgesetzes, oder in ein „Lehrbuch“ über Strafrecht gehört, somit hier überflüssig erscheint und nur störend oder gar beirrend wirken könnte. Es ist demnach insbesondere selbstverständlich, dass die strafgesetzliche Verantwortlichkeit eines jeden einzelnen an einem verbotenen Zweikampfe Betheiligten von seinem thatsächlichen persönlichen Verschulden abhängig sei, so dass beispielsweise für einen nach § 1a verbotenen Zweikampf, zu welchem die Zustimmung der Zeugen durch falsche Informationen seitens der Streitenden erschlichen wurde, nicht etwa die im guten Glauben vorgehenden Zeugen, sondern bloß die Streitenden gestraft werden dürften und z. B. der von einer „schweren“ Verletzung bedingte höhere Strafsatz nur auf diejenigen anzuwenden ist, welche an eben diesem schweren Erfolge Schuld tragen, somit insbesondere nicht etwa auf den „schwer“ Verletzten selbst, der seinen Gegner gar nicht oder bloß leicht verletzt hat. Bloß derjenige Strafausschließungsgrund (§ 4a) der dem Delictsbegriff des Zweikampfes — vermöge dessen ganz besonderer Natur — ausschließlich eigenthümlich ist, musste specielle Berücksichtigung finden. Die Zeugen repräsentieren ihren Clienten gegenüber die ritterlich denkende Gesellschaft und sind gewissermaßen ein Gericht, dessen Aussprüchen sich die Streitenden — bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Achtung ihrer Mitbürger — unweigerlich fügen müssen. Hieraus ergibt sich auch das Recht sowie die Pflicht der Zeugen, den thatsächlichen Grund des Zweikampfes auf das sorgfältigste zu prüfen und sich von ihren Clienten nicht zu bloßen Schildträgern und Figuranten missbrauchen zu lassen. Dies wird ein Gentleman sich übrigens ohnedies nicht leicht gefallen lassen. Denn, ist das Amt des

Zeugen so schwer verantwortungsvoll vor dem Gesetze, dann ist es auch in noch viel höherem Grade ein Ehrenamt und eine Vertrauensstellung. Deshalb ist im § 1 b auch insbesondere die Wahl „geeigneter“ Zeugen vorgeschrieben, weil sonst wohl das Gesetz zu leicht umgangen werden könnte.

Zum Schlusse wäre noch hervorzuheben, dass — nach dem Vorgeschlagenen — der unvermeidliche und regelrechte Zweikampf für Alle straflos, der vermeidbare, jedoch regelrechte Zweikampf mit bloß leichter Verletzung immer bloß Übertretung, der regelwidrige, selbst an sich unvermeidliche Zweikampf mit Tödtung aber immer Verbrechen sei. Alle anderen Arten von Zweikämpfen können — je nach den Umständen — nach richterlichem Ermessen als Übertretung, Vergehen oder Verbrechen bestraft werden.

Das sogenannte „amerikanische Duell“ deckt nicht den Begriff des „Zweikampfes“ und ist selbstverständlich unter § 1 nicht subsummierbar, so dass dessen Besprechung nicht in den Kreis dieser Erörterungen fällt.

Mögen diese Worte die maßgebenden Kreise daran erinnern, dass ein Gesetz, welches Unmögliches gebietet oder Unvermeidliches verbietet, nicht bloß gar nicht nützt, sondern geradezu entschieden schadet, indem es durch seine Unbefolgbarkeit und die damit verbundenen Consequenzen die Autorität des Gesetzes überhaupt schwächt und das Ansehen des Gesetzgebers herabsetzt.

Der staatsmännische Blick des Letzteren muss ihn vor allem anderen leiten, wo es gilt, im socialen Körper das Pathologische vom Physiologischen zu unterscheiden, damit nicht — durch einen Irrthum in der Diagnose und eine unrichtige Therapie — eine erheblich eindämmbare Krankheit erst recht zu einer verheerenden sich gestalte. Wird nur das wirklich Kranke der Behandlung unterzogen, so wird man in der Regel auch die Mittel finden, um das Übel wirksam zu bekämpfen; ist man jedoch bezüglich der Krankheit selbst im Unklaren, dann läuft man eben auch Gefahr, die Krankheit nicht zu heilen und überdies noch das Gesunde zu schädigen.

Verlangen wir gesetzlich das Vernünftige, das Mögliche, nur das Mögliche, dann werden wir auch mit allen Mitteln darauf dringen können, dass das Gesetz befolgt werde, und nicht genöthigt sein, fortwährend beide Augen zuzudrücken, um uns die beschämende Blamage zu ersparen, offen zu stehen, dass das geschriebene Gesetz mit dem lebendigen Recht unausgleichbar collidire . . . . Qui trop embrasse, mal étireint!

### III.

## Juristische Analyse.

Möglichkeit der Lösung der Duellfrage. — Ursache des bisherigen Misslingens der Lösungsversuche. — Die legale Selbsthilfe. — Anwendbarkeit auf den Zweikampf. — Der Delictsbegriff des Duells. — England. — Die diesbezügliche Rechtsüberzeugung und Rechtsübung in Österreich. — Analytisches Resumé.

„Je suis sorti de la légalité pour rentrer dans le droit.“

Nach den Erörterungen sub I und II obliegt mir nur noch eine kurze, streng juristische Analyse der Duellfrage.

In der Frage des Duells ist des Juristen Urtheil dem Soldaten, des Soldaten Urtheil aber dem Juristen schon von vornherein verdächtig. Jurist und Officier zugleich — wird man es mir jedoch vielleicht verzeihen, dass ich den Versuch wage, dieses Doppelvurtheil zu bannen und den Nachweis zu erbringen, dass es für Soldaten wie Juristen blos nur eine Wahrheit gebe. Denn, man muss wohl wirklich um Verzeihung bitten, wenn man dieses schier schon abgedroschene Thema „just am End'!“ auch nur zum „allerletzten Mal“ besprechen will. Wird doch seit Jahrhunderten darüber geschrieben und gesprochen; haben sich doch geistige Capacitäten ersten Ranges mit der sogenannten Duellfrage beschäftigt und die Legislationen aller Culturstaaten zu dieser Frage Stellung genommen; dennoch — allem dem zum Trotz — ist der angestrebte praktische Erfolg constant bis heute ausgeblieben. Nun **muss** es aber eine Lösung dieser Frage geben. Und es ist wohl geradezu die Pflicht — selbst mit bescheidener

Kraft — bei dieser Lösung mitzuhelfen. Zudem ist diese Frage eben jetzt bei uns auch actuell. Denn Oesterreich steht im Begriffe, sein materielles Strafrecht neu zu codificieren und die maßgebenden Factoren müssen daher zu der Frage des Duells erneuert offen und entschieden Stellung nehmen. Zum Theile liegt eine solche Stellungnahme thatsächlich bereits auch vor. Ein Glück für uns, dass es in dieser Richtung bisher beim Versuch geblieben. Die bisherigen Entwürfe eines allgemeinen Strafgesetzes hätten uns im Punkte des Duells nur wenig Ehre eingetragen, wenn sie thatsächlich Gesetz geworden wären.

Wo ist doch — so muss man unwillkürlich fragen — die Ursache zu suchen: für dies seculäre Suchen und Nichtfinden; für den crassen Widerspruch zwischen Absicht und Erfolg; für das permanente Missverhältnis zwischen Gesetzesanordnung und Gesetzesanwendung? Vielleicht liegt die Erklärung doch zunächst in dem bekannten Satze: *Ce ne sont que les malentendus de quoi naissent nos disputes*; zumal die Leidenschaft, mit der man dieses Thema in Wort und Schrift zu behandeln beliebt, einer Verständigung nicht gerade förderlich erscheint. Und diese Leidenschaftlichkeit hat ihren Grund in der Natur der Sache. Der „Zweikampf“ gilt nämlich ziemlich allgemein als Austragungsmittel in sogenannten Ehrensachen, dessen sich gewöhnlich nur Menschen zu bedienen pflegen, die einigermaßen persönlichen Muth besitzen und deren Ehrgefühl ein wenig heikel ist. Nun ist es einem Manne — er sei welch' immer Standes und Berufes — gewöhnlich sehr daran gelegen, dass er nicht als Feigling und auch nicht im Punkte der Ehre als ganz unempfindlich gelte. Der Mann nun, der vermöge seines Naturells und der genossenen Erziehung wirklich Ehrgefühl und Muth besitzt, pflegt seit Jahrhunderten, jedwedes Raisonnement in diesem Punkte stolz verachtend, kurzweg zu decretiren, dass gewisse Ehrenhändel einzig und allein nur durch den Zweikampf ausgetragen werden können und dass als ehrlos oder feig erscheine, wer einem solchen Zweikampf sich entziehe. Der Mann dagegen, der kein inneres Bedürfnis fühlt, gesunde Glieder oder gar sein Leben imminenter Gefahr

auszusetzen, um seine Ehre äusserlich zu retten, sucht wieder — mit Gründen der Vernunft und der Sophistik nachzuweisen, dass der Zweikampf eine Unsitte der Barbarei und dass es baarer Unsinn sei, des Mannes Ehrenhaftigkeit durch einen solchen feststellen zu wollen.

Der letzteren bekannte Gründe hier zu wiederholen, ist wohl überflüssig; zumal ich in dieser Frage — ohne Polemik — in unabhängiger objectiver Untersuchung am einfachsten und sichersten zum Ziele zu kommen glaube.

Der Zweikampf ist — darüber sind wir, wie ich glaube, ziemlich alle einig — juristisch eine Art der Selbsthilfe auf dem Gebiete des Strafrechtes. Unsere modernen Strafrechte anerkennen nun blos zwei Arten ausnahmsweise erlaubter Selbsthilfe: den sogenannten „Nothstand“ und die sogenannte „Nothwehr“. Von einem Nothstande sprechen wir bekanntlich, wenn der staatliche Rechtsschutz unvermögend erscheint, eine Collision ganz oder annähernd gleichwertiger Rechte zu lösen; von Nothwehr aber dann, wenn der staatliche Rechtsschutz unvermögend erscheint zur wirksamen Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes auf Rechtsgüter.

Das Moment der staatlichen Unvermögenheit ist somit in beiden Fällen die wesentliche Voraussetzung der erlaubten Selbsthilfe. Infolge dieser Unvermögenheit erscheint das für normale geordnete staatliche Zustände geltende menschliche Gesetz momentan suspendirt und durch das allgemeine Naturgesetz des Kampfes um's Dasein ersetzt. Die — durch die staatliche Gemeinschaft und den vom Staate gewährleisteteten Rechtsschutz bedingte — Einschränkung der natürlichen Freiheit des Handelns hört in diesen Fällen auf und im Kampfe um's Recht trifft ausschließlich die Stärke (im weitesten Sinne des Wortes) die Entscheidung.

Die Fragen, die ich mir im Gegenstande meiner Untersuchung nun zu stellen habe, sind daher ganz selbstverständlich:

1. Gibt es — außer den erwähnten beiden Fällen — des Nothstandes und der Nothwehr — auch noch andere, in

welchen des Staates Rechtsschutz unvermögend ist? und, wenn ja:

2. Ist der „Zweikampf“ eine solche Form der Selbsthilfe, welche jener der im Nothstande und bei der Nothwehr erlaubten Selbsthilfe gleichgestellt werden kann?

3. Welches ist die zur Zeit diesbezüglich thatsächlich herrschende und für eine Codification somit maßgebende Rechtsüberzeugung?

Bezüglich der ersten Frage kommt zunächst der Begriff der „Ehre“ in Betracht. Denn, in den weitaus meisten aller Fälle wird der Zweikampf — zum mindesten angeblich — mit Verletzung der Ehre motivirt.

Ich verzichte darauf, die zahllosen missglückten Versuche einer Definition des Ehrbegriffes noch um einen zu vermehren und erkläre vielmehr frei und offen, dass mir ein solches Beginnen aussichtslos erscheint. Die Ehre gehört eben dem Gefühlsleben an; sie wird mehr gefühlt, denn gedacht. Von der Individualität ihres Trägers und einer Unzahl anderer Umstände (Imponderabilien) beeinflusst und von factisch unendlich verschiedenem Inhalt, spottet der Ehrbegriff jeder — nicht rein formellen und damit inhaltslosen — juridischen Definition und ist als Rechtsbegriff so allgemein und vage, dass dessen Definirung auch in praktischer Beziehung mindestens entbehrlich ist. Für unseren Zweck genügt die Constatirung, dass die Ehre allgemein als ein des staatlichen Schutzes bedürftiges Rechtsgut empfunden wird.

Es fragt sich nun weiter, ob und inwiefern dieses Rechtsgut — die Ehre — rechtswidrigen Angriffen und Verletzungen ausgesetzt sei und mit welcher Wirkung? Auch diesbezüglich kann ich mich beschränken, bloß die Thatsache zu constatiren, dass die Ehre zweifellos Angriffen ausgesetzt sei, u. zw. mit unendlich verschiedener Wirkung. Welchen Rechtsschutz aber gewährt der Staat seinen Bürgern in dieser Beziehung? Nahezu keinen! Zunächst sind die bezüglichen Strafsatzungen des geltenden Gesetzes von einer geradezu lächerlichen Unzulänglichkeit. Ohne alle Rücksicht auf die Empfindlichkeit des Angegriffenen, die Bedeutung des An-

greifers, die Gefahr des Angriffes und den resultirten Schaden besteht die Strafsanction- zumeist in geringfügiger Geldbuße oder unbedeutender Freiheitsstrafe. Und doch beanspruchen der — mit Rücksicht auf die Individualität und sociale Stellung des Einzelnen sich unendlich verschieden gestaltende Ehrbegriff, das vermöge des angeborenen Naturells oder der genossenen Erziehung unendlich verschiedene Ehrgefühl, die mit Rücksicht auf die Person und die Verhältnisse des Angreifers unendlich verschiedene Schwere und mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Angreifers und des Angegriffenen unendlich verschiedene Wirkung des Angriffes, welche von den geringfügigen, gar nicht beachteten Wirthshausschimpfereien bis zu den die sociale Existenz angesehener Personen, ja ganzer Geschlechter und Gesellschaftsclassen in ihren Grundfesten erschütternden Angriffen auf deren kostbarstes Kleinod: die Ehre, hinaufreichen, — eine unendlich mannigfaltige Art der Vergeltung, Sühne und Genugthuung und lassen sich nicht summarisch und schematisch mit Strafen von einigen Gulden oder einigen Tagen Arrestes erledigen. Der ganze Strafapparat des materiellen Strafrechtes muss hier dem Richter zu Gebote stehen, um gerechte Strafe verhängen zu können. An diesem Punkte wird daher der Gesetzgeber zunächst einsetzen müssen, um den Rechtstitel zur Selbsthilfe wegen Unzulänglichkeit des strafrechtlichen Ehrenschatzes zu beseitigen. Außer diesem, von der Gesetzgebung nicht unschwer zu beseitigenden Rechtstitel erübrigt freilich noch ein zweiter, leider **nicht** zu beseitigender. Selbst die gründlichste Reform des strafrechtlichen Ehrenschatzes wird einzig und allein in jenen Fällen ausreichend erscheinen, in welchen es auch processual in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise wird festgestellt werden können, ob und inwiefern ein Angriff auf die Ehre mit Berechtigung erfolgt sei oder nicht. In allen jenen Fällen dagegen, in welchen weder der Beweis der Wahrheit, noch jener der Unwahrheit einer ehrabsprechenden Behauptung zu erbringen ist und die Ehrenhaftigkeit des Angegriffenen und eventuell auch jene des Angreifers

zweifelhaft verbleibt, — erscheint der Staat, erscheinen alle staatlichen Organe unvernünftig, die verhängnisvollen Consequenzen eines solchen Zweifels zu beheben, respective abzuwenden. In allen derlei Fällen von Angriffen auf das eigenthümlichste aller unserer Rechtsgüter — die Ehre —, wo das staatliche Processverfahren unvernünftig ist, die Unschuld oder Schuld, d. i. die Ehrenhaftigkeit oder ihr Gegentheil in zweifelloser Weise festzustellen, — sieht sich der Angegriffene ganz schutzlos gegenüber den phänomenalen Wirkungen dieses Angriffes, und nur die eigene Kraft und Energie vermag hier imponirend einzuwirken auf jene unheimliche Macht, die wir die öffentliche Meinung nennen.

Wie bei der sogenannten „Nothwehr“ eine elementare physische Gewalt die Selbsthilfe rechtfertigt, so verleiht hier eine elementare moralische Macht (öffentliche Meinung) der Selbsthilfe den ausnahmsweisen Rechtstitel. Dass diese öffentliche Meinung nicht nothwendig eine allgemeine sein müsse, sondern auch nur auf eine Gesellschaftsclassen, einen Bekanntenkreis beschränkt sein könne, ist ebenso selbstverständlich wie die Irrelevanz der grösseren oder geringeren Ausdehnung der physischen Gewalt bei der Nothwehr. Entscheidend bleibt in beiden Fällen bloss der Umstand, dass die Macht für den Bedrängten zwingend und dem Rechtsschutz des Staates unzugänglich sei.

Noch einfacher ist die Beantwortung der zweiten der von mir gestellten Fragen: ob und inwiefern die in dem soeben erörterten, die Selbsthilfe ausnahmsweise rechtfertigenden Fällen von Angriffen auf die Ehre übliche Reaction — der Zweikampf — der beim Nothstande und bei der Nothwehr erlaubten Reaction — des physischen Kampfes ums Dasein — gleichgestellt werden könne.

Zweifelsohne. Denn, der beiderseits **gewollte** Kampf mit gleichen und humanen Waffen und vor mehreren, von beiden Theilen selbst gewählten Zeugen ist dem zeugenlosen ungewollten rohen Faust- und Messerkampfe gegenüber nicht nur nicht verwerflicher und auch zum mindesten nicht weniger

gerecht, sondern im Gegentheile dem letzteren schon deshalb vorzuziehen, weil bei dieser, durch die hergebrachte Sitte geregelten Art der Selbsthilfe dem Staate doch wenigstens einigermaßen bezüglich der Nothwendigkeit derselben und der Loyalität ihrer Ausführung eine Controle ermöglicht ist.

Doch auch aus inneren Gründen hat der „Zweikampf“ vor den anderen Formen der Selbsthilfe einen unläugbaren Vortheil.

Denn, obgleich der Ausgang eines Zweikampfes ebenso wenig Recht oder Unrecht zu beweisen geeignet erscheint, wie das Resultat des Kampfes im Nothstande oder bei der Nothwehr, so bietet doch die Thatsache dieses immerhin gewollten Kampfes an sich in der Regel der psychologischen Momente genug, um mit einem ziemlich hohen Grade von Wahrscheinlichkeit auf die Ehrenhaftigkeit der Kämpfenden schliessen zu können. Schon im gewöhnlichen Prozesse und auch im täglichen Verkehre nämlich pflegt man einen Maßstab für den subjectiven Werth von Rechtsgütern in den Opfern zu erblicken, welche ihr Besitzer bringt, um den Verlust derselben von sich abzuwenden, und in dem Grad von Energie im Kampfe um solches Gut. Wer nun bereit ist, seine Glieder, ja sein Leben selbst als Opfer darzubringen, um den aufgetauchten Zweifel an der eigenen Ehrenhaftigkeit zu bannen, und wer mit jener imponirend raschen Energie, die nur erlittenes schweres Unrecht uns verleiht, auf eine widerfahrene Insulte reagirt, von dem wird in der Regel auch vermuthet werden können, dass Ehrgefühl ihm innewohne und daher die Ehre — ohne vollgiltigen Gegennachweis — auch nicht abgesprochen werden dürfe.

Doch selbst auch dann, wenn man gesellschaftlichen Zwang, die Macht der öffentlichen Meinung, der physischen Gewalt, vis major, gleichzuhalten noch Bedenken tragen sollte, — ließe ein Delictsbegriff des Zweikampfes streng juristisch keineswegs sich construiren. Denn, *volenti non fit injuria*. Freilich gilt dieser Satz in unseren

positiven Strafgesetzen in der Regel nicht. Die Gründe dafür aber sind nur straf-politischer und keineswegs juridischer Natur. Vom Standpunkte des reinen Rechtes kann zweifellos der Mensch, der sich das Leben nehmen will, dies ebensowohl eigenthätig, als — sofern er nur zuzrechnungs- und handlungsfähig ist — durch eines anderen Menschen Hand bewirken. Dem letzteren ist dann eine Rechtsverletzung vom Standpunkte des reinen Rechtes in keiuer Richtung imputirbar. Die Erwägung nur der ganz besonderen Gefährlichkeit der Anerkennung dieses Grundsatzes auf dem Gebiete des allgemeinen Strafgesetzes zwingt uns diese in der Regel zu versagen. Der zweifellose Nachweis beispielsweise, dass die Tödtung eines Menschen dessen eigenem, bestimmtem, festem Willen und Entschluss gemäß erfolgt sei, dass der Getödtete die volle Zurechnung besessen und dass sein wirklich kundgemachter Wille frei von List und Zwang und jedem Irrthum gewesen sei, — dieser Nachweis könnte nur ganz ausnahmsweise apodiktisch zu erbringen sein. Die Folge nun der allgemeinen Anerkennung des in Frage stehenden Principis in praxi wäre aber die, dass schon die einfache Behauptung eines Menschenmörders, dass der Mord dem Willen des Ermordeten entsprach, in vielen Fällen schon genügen müsste, um den Thäter freizusprechen, weil das Gegentheil demselben nicht bewiesen werden könnte. Die allgemeine Anerkennung der erwähnten Regel „volenti non fit injuria“ für das Strafrecht würde praktisch einen Freibrief liefern den gefährlichsten Verbrechern. Dieses strafpolitische Bedenken aber fällt ganz weg beim regelrechten Zweikampf. Bei demselben wird die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und der freie Wille beider Theile durch von diesen selbstgewählte, zur Beurtheilung geeignete, sich wechselseitig controlirende Vertrauensmänner (Zeugen, Secundanten) dermaßen verbürgt, dass ein Missbrauch der erwähnten Regel ausgeschlossen ist. Insbesondere wird auch nahezu in allen Fällen der zweifellose Nachweis durch die Secundanten zu erbringen sein, ob etwa die durch Sitte sanctionirten und von den

Vertrauensmännern ausdrücklich bestimmten Kampfesregeln schuldbar übertreten wurden.

Der dem Rechtssatze: „*volenti non fit injuria*“ — aus Rücksichten criminalpolitischer Natur — im positiven allgemeinen Strafrechte gesetzten Schranke fehlt die Existenzberechtigung beim Zweikampf.

Es erübrigt nun noch die Beantwortung der dritten und letzten der von mir gestellten Fragen: Welches ist die zur Zeit bei uns bezüglich des Zweikampfes herrschende und demnach für den codificirenden Gesetzgeber maßgebende Rechtsüberzeugung? In dieser Richtung sind zunächst zwei wichtige Momente zu betonen. Zum ersten handelt es sich um das Rechtsbewusstsein, das im Volke unseres Staatsgebietes wurzelt; da nur dieses für unsere Gesetze maßgebend ist und ein etwaiger Hinweis auf Staaten mit diesbezüglich anderen Sitten und Gebräuchen auch deshalb unzutreffend ist, weil sociologisch verschiedenartige Personalbestände nicht sociologisch gleichmäßig functioniren, beziehungsweise reagiren. Ich kann es namentlich nicht unerwähnt hier lassen, dass das in neuerer Zeit so häufig angeführte Beispiel Englands auf unser Staatsgebiet in keiner Weise paßt. Denn angenommen, dass die Engländer von heute sich nicht duelliren — (verlässliche statistische Daten diesbezüglich konnte ich mir nicht verschaffen) — und angenommen, dass dieselben das Duell nicht etwa blos im eigenen Lande — wie man dies hie und da behauptet, — sondern überhaupt, im In- und Ausland, unterlassen, — so würde dies doch sicher nur beweisen, dass dieses eine Inselvolk sich um das Rechtsbewusstsein aller anderen Völker Europas einfach gar nicht kümmere. Daraus nun den Schluss zu ziehen, dass dagegen unser ganzer Continent, vor allem aber unser eigener Staat, dem Beispiele Englands folgen müsse, ist zum mindesten denn doch nicht ganz logisch. Kurz, so wenig die Engländer es nöthig finden, ihre Rechtsanschauung uns gegenüber irgendwie zu motiviren, ebenso wenig haben wir die unsere, weil sie von jener abweicht,

irgendwie zu rechtfertigen. Zu allem Überflusse will ich jedoch betonen, dass der Angelsachsen Fischblut, ihre fast ausschließlich dem Erwerbe und der Sorge um das persönliche Wohlbefinden gewidmete Erziehung, welche dem Engländer das Duell mindestens als Ursache einer beträchtlichen Störung seiner regelmäßigen Lebensweise erscheinen lässt, sowie dessen Überzeugung von dem unersetzlichen Werthe der eigenen physischen Persönlichkeit, — gemeinverständlich Egoismus genannt, — verstärkt durch die seit Jahrhunderten bestehende Isolirung, die, ungeachtet nicht seltener Meisterschaft des Sohnes Albions in der Waffeführung, den immerhin unsicheren Chancen eines Zweikampfes in seinem nüchternen Lebenscalcül keinerlei Stelle einzuräumen erlaubt, — dass dies alles der Engländer angeblich abweichendes Verhalten gegenüber unserer, am Continent noch immer discutirten Frage hinlänglich erklärt, um die beliebte Legende von der Vereinigung einiger englischer Edelleute zur Ausrottung des Zweikampfes, mit ihrer angeblich praktisch wunderbaren Wirkung, füglich entbehrlich finden zu können. Kurz: nicht was andere, sondern was wir selber diesfalls denken, will ich untersuchen. Und selbst dieses „wir“ setzt — zweitens — durchaus nicht voraus, dass etwa alle Bürger unseres Staatsgebietes ausnahmslos derselben Überzeugung seien, was in unserer Frage Rechtsens ist. Es ist vielmehr selbstverständlich, dass vom Gesetzgeber auch die bloß bei einigen Kategorien oder Gruppen der staatlichen Gesellschaft herrschenden Rechtsüberzeugungen insbesondere dann beachtet und bei der Codification von bezüglichen Rechtsinstitutionen berücksichtigt werden müssen und auch thatsächlich berücksichtigt werden, wenn es sich um ausschliesslich auf diese Gesellschaftskreise beschränkte Institutionen handelt. Ich erinnere nur beispielsweise an den strafrechtlichen Schutz der Überzeugungen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie an die gesetzliche Wahrnehmung der Usancen des Handelsstandes. Dass die Rechtsüberzeugung bezüglich des Zweikampfes zur Zeit an allen Orten und in allen Schichten der Gesellschaft nicht gerade congruire, kann den Gesetzgeber nicht der

Pflicht entheben, die selbst nur particuläre diesbezügliche Überzeugung eines wohl beachtenswerthen Theiles des persönlichen Bestandes seines Rechtsgebietes wahrzunehmen und derselben codificatorisch Ausdruck zu verleihen.

Und dass die Rechtsüberzeugung von der Nothwendigkeit des Zweikampfes in unserem Staatsgebiete thatsächlich besteht und dass dieselbe festgewurzelt ist bei einem quantitativ wie qualitativ gewiss nicht bedeutungslosen Kreise unserer Bürger, — das wird wohl selbst von grundsätzlichen Gegnern des Duells kaum ernstlich bestritten werden.

Zum Zwecke meiner Untersuchung sei es mir gestattet, dieser Überzeugung, die wir schließlich Alle kennen, dennoch kurz und bündig und in möglichst klarer Weise decidirten Ausdruck zu verleihen. In dieser Richtung dient das amtliche Verhalten der zur Wahrnehmung von Rechtsverletzungen zunächst berufenen Organe mir gleichsam als beredter Führer.

Die vorkommenden Fälle sind:

1. Fall: Ein Zweikampf hat stattgefunden. Die Duellanten werden von der Staatsanwaltschaft verfolgt, vom Gerichte verurtheilt und zur Abbüßung der ganzen Strafe verhalten; weil weder sachliche noch persönliche Umstände die Gesetzesanwendung zu corrigiren gebieten.

2. Fall: Die angeklagten Duellanten werden vom Gerichte (und was für unsere Frage von der im Volke wurzelnden Rechtsüberzeugung besonders ins Gewicht fällt, in der Regel von den Geschwornen) freigesprochen; weil s Gericht — aus sachlichen und persönlichen Gründen — den Zweikampf gegebenen Falles für **unvermeidlich** anzusehen gezwungen ist.

3. Fall: Die verurtheilten Duellanten werden begnadigt; weil die Krone und ihre höchsten maßgebenden Rathgeber finden, dass die stricte Anwendung des codificirten Gesetzes seitens des Gerichtes (in der Regel nicht Geschwornengericht) auf den betreffenden — aus sachlichen und persönlichen Gründen **unvermeidlich** gewesenenen — Zweikampf mit der herrschenden Rechtsüberzeugung im Widerspruche stehe.

4. Fall: Ein Strafverfahren wird überhaupt nicht eingeleitet oder das eingeleitete niedergeschlagen; weil die **Unvermeidlichkeit** eines Zweikampfes — vermöge der bereits bekannten sachlichen und persönlichen Momente — schon von vorneherein zweifellos erscheint.

5. Fall: Der Duellant holt noch vor dem Stattfinden des Zweikampfes competenten Orts sogar förmlich die Ermächtigung hiezu ein und erwirkt damit gleichsam ad hoc die Suspendirung des mit dem lebendigen Rechtsbewusstsein collidirenden codificirten Gesetzes.

Wie diese Fälle illustriren, legen die erwähnten maßgebendsten staatlichen Organe selbst beredtes Zeugnis dafür ab, dass der vom „Strafgesetz“ bedingungslos verpönte Zweikampf, unter gewissen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen **unvermeidlich** erscheine und daher — nach der herrschenden Rechtsüberzeugung — straflos bleiben müsse.

Es handelt sich somit um gar nichts anderes, als dass dieser von der Staatsgewalt selbst als herrschend anerkannten und factisch auch zur Geltung gebrachten Rechtsüberzeugung gesetzlich Ausdruck verliehen und dadurch die zwischen codificirtem Gesetze und lebendigem Rechte bestehende Collision behoben und den höchsten staatlichen Organen die wenig erbauliche Aufgabe erspart werde, die Nichtanwendung des formell allein geltenden codificirten Gesetzes auf Umwegen zu vermitteln. Dieselben staatlichen Organe, die heute **gegen** das Gesetz nach ihrem **eigenen** Ermessen thatsächlich entscheiden, ob ein specieller Zweikampf **unvermeidlich** war und deshalb — **trotz** des geltenden Gesetzes — straflos sei, — werden dann in ganz derselben Weise die Entscheidung **kraft** des geltenden Gesetzes fällen.

Was nun aber die erwähnten staatlichen Organe nach erfolgtem Zweikampf zu entscheiden haben, das ist vor dem Zweikampf von den Secundanten zu entscheiden, welche für die streitenden Parteien gleichsam die maßgebenden Ausleger der diesfalls herrschenden Rechtsüberzeugung sind. Es ist daher nur folgerichtig, dass für die Entscheidung, ob ein Zweikampf **unvermeidlich** war und deshalb

stattfinden musste, in erster Linie die Secundanten strafrechtlich verantwortlich zu machen sein werden. Ein Moment von eminent strafpolitischer Bedeutung! Denn, wenn das Stattfinden eines Zweikampfes **ohne** Zuziehung von Secundanten — gleichviel ob dieser Zweikampf selbst vermeidlich oder unvermeidlich war — unbedingt die strengste Bestrafung zur Folge hätte und wenn andererseits die Zustimmung der Secundanten zum Stattfinden eines Zweikampfes nur unter voller strafgerichtlicher Verantwortung derselben wird erfolgen können, dann wird zweifellos mit einem Schlage ein rapides Abnehmen der Duelle mathematisch und statistisch nachgewiesen werden können.

Dass die Cognition in allen Ehrensachen und Duellen schließlich ganz besonderen Gerichten vorbehalten werden sollte, ist — nach dem Gesagten — wohl selbstverständlich. Denn, die Prüfung, ob und inwiefern die Ehre des bestimmten Bürgers unrechtmäßig angegriffen wurde und mit welcher Wirkung, und die Untersuchung ob und inwiefern der bestimmte Zweikampf unvermeidlich war, kann verlässlich einzig und allein nur Richtern anvertraut werden, welchen einerseits das richtige Gefühl für Ehre, andererseits die Führung eines rechtlichen Processes vollkommen geläufig ist. Die näheren Details bezüglich der Zusammensetzung solcher förmlicher „Ehrengerichte“ und namentlich die Frage, ob dieselben einheitliche (beamtete, rechtsgelehrte) oder aber gemischte (Schöffen, Geschwornen) Richtercollegien zu sein hätten, gehört einem anderen Kreise von Erwägungen an.

Ich resumire:

1. Ein Delictsbegriff des „Zweikampfes“ als solchen lässt streng juristisch nicht sich construiren.

2. Der Zweikampf kommt strafrechtlich erst in Betracht unter folgenden Voraussetzungen:

Sofern die persönliche Integrität gefährdet oder verletzt wird:

a) infolge unterlassener Zuziehung geeigneter Zeugen (Secundanten); wodurch die dem Grundsätze

„volenti non fit injuria“ im allgemeinen Strafrechte aus strafpolitischen Rücksichten gezogene Schranke überschritten wird; oder

b) dadurch, dass die durch die bekannte Sitte und durch die Weisungen der Secundanten normirten Kampfregeln nicht befolgt wurden; oder

c) dadurch, dass — unter missbräuchlicher Vor- schützung des moralischen Zwanges (Gebotes der herrschenden öffentlichen Rechtsanschauung) — ein vermeidbarer Zweikampf von den Secundanten als unvermeidlich erklärt wurde.

# Anhang.

## CODIFICATIONSENTWURF

bezüglich der Behandlung von Ehrensachen und Zweikämpfen in der  
k. u. k. bewaffneten Macht.

„In Betreff der Verletzungen der Ehre liegt die staatliche Gerichtsbarkeit seit Jahrhunderten im Streite mit der von den hervorragendsten Gesellschaftskreisen anerkannten, ja zur ausreichenden Wahrung der persönlichen Ehre geradezu als unentbehrlich erachteten Berechtigung des Beleidigten zur Selbsthilfe durch den nach feststehenden Regeln vor sich gehenden Kampf mit tödtlichen Waffen, und es lässt sich nicht behaupten, dass, etwa mit Ausnahme Englands, in diesem Streite die staatliche Gerichtsbarkeit bereits den Sieg errungen habe oder auch nur nahe an diesem Ziele stehe. Andererseits ist aber der Zweikampf selbst in seiner jetzigen Gestalt geradezu zum Rechtsinstitute geworden.“  
Steinbach.

### Vorwort.

Nimmt man eines unserer Justiz-Gesetzbücher\*) zur Hand, so wirft in der Regel unwillkürlich sich die Frage auf, ob denn zur Regelung oft so einfach scheinender Verhältnisse ein Werk von solchem Umfange erforderlich gewesen sei. Und bei der Prüfung seines Inhaltes wird man thatsächlich nur selten jene klare lapidare Kürze finden, in der man beispielsweise die Gesetze der Natur, der Mathematik und der Logik formuliert zu sehen längst gewöhnt ist. An Stelle eines treuen Spiegelbildes eines organisch entwickelten Rechtsgebietes, einer erschöpfenden systematischen Gruppierung präcis formulierter Rechtssätze, finden wir gewöhnlich eine

\*) Zu einer Beurtheilung codificatorischer Thätigkeit militärischer Organe fehlt das Substrat, nachdem seit einem halben Jahrhundert Militär-Justiz-Gesetze nicht codificiert wurden.

künstliche, doch keineswegs auch immer kunstvolle Aneinanderreihung organisch oft gar nicht zusammenhängender, wesentliches mit unwesentlichem, nothwendiges mit entbehrlichem, selbstverständlichem, zweckmäßiges mit un Zweckmäßigem bunt durcheinander würfelnder Bestimmungen. Eine breite, schwerfällige Ausdrucksweise, vielfach unnöthige Wiederholung und eine bevormundend-lehrmeisternde, die eigentliche Rechtsverfügung in den Hintergrund drängende, zur Denkfaulheit und geistlosen Gesetzesanwendung geradezu verleitende, dabei ermüdende und übersichtslose Casuistik vervollständigt zumeist das unnatürliche Werk. Für den Mangel innerer Organisation muss der momentane Einfall und die Improvisation die dürftige Bedeckung liefern.

Solche Gesetze sind ein Armutszeugnis für den Gesetzgeber, oder ein Armutszeugnis für den Richter und Gesetzvollstrecker, oder auch für beide. Für ersteren, weil er die Fähigkeit nicht hat, oder sich dieselbe doch nicht zutraut, von den wechselnden Lebensverhältnissen den unveränderlichen, für alle Fälle gleicher Gattung giltigen Rechtssatz zu abstrahieren und sich abmüht, die mangelhafte Definierung und missglückte Rechtsverfügung durch eine allenfalls für die Schule vielleicht passendes Essay von Beispielen und Glossen nothdürftig zu reparieren und dadurch doch wenigstens die Absicht des Gesetzes zu verdeutlichen und anschaulich zu machen; für den Richter und Gesetzvollstrecker aber insofern, als dadurch desselben juristische Schulung, oder dessen geistige Befähigung zur richtigen Auffassung richtig formulierter Rechtssätze und Rechtsverfügungen in Zweifel gestellt und ihm die Insulte eines Gängelbandes um den Hals geworfen wird. Es ist hier selbstverständlich nicht der Ort, aus unserer großen Reihe von Gesetzen die Detailbelege für die kritisierten Mängel anzuführen. Bei den meisten findet sie der nicht ganz Ungeschulte fast auf jeder Seite und in Fülle; keines vielleicht ist gänzlich davon frei geblieben.

Nach dem Gesagten bedarf die von mir entworfene Codification einer „Vorschrift über die Behandlung von Ehrensachen und Zweikämpfen in der k. u. k. bewaffneten

Macht“ wohl keines Commentars. Für solche, die nur nach juristischen Receptbüchern, „Instructionen“, „Belehrungen“ und „Entscheidungen“ oberer Instanzen zu urtheilen und zu richten die Fähigkeit haben, ist vorliegender Codex unbrauchbar und dieses Vorwort nicht gesprochen. Der tiefer Denkende dagegen wird die gute Absicht dem vielleicht zu freien Wort zu gute halten. Diesem kann die Wahrheit — in welcher immer Form — nur willkommen sein. Denn, Wahrheit scheuen — seit Pythagoras sein Opfer brachte — immer nur die . . . . . !

I. \*)

In beiden Staatsgebieten gleichlautend zustande gekommenes

**Gesetz**

betreffend die Wirksamkeit der „Militär- (Landwehr-) Ehrengerichte“.

Art. 1. Der Militär- (Landwehr-) Ehrengerichtsbarkeit unterstehen:

a) Die activen Militär- (Landwehr-) Personen, sofern es sich um von denselben während ihrer Activität begangene Ehrenbeleidigungen oder Betheteiligungen an Zweikämpfen handelt;

b) nebst allen activen Militär- (Landwehr-) Personen, auch die nicht activen Officiere, Militär- (Landwehr-) Beamten und Cadetten, sofern es sich um deren Anspruch auf die Militär-Standesehre handelt.

Art. 2. Die Militär- (Landwehr-) Ehrengerichte einer- und die sonstigen staatlichen Behörden andererseits sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet.

Art. 3. Jeder Staatsbürger hat den Militär- (Landwehr-) Ehrengerichten gegenüber dieselbe Zeugnispflicht, welche demselben den für ihn persönlich zuständigen staatlichen Strafgerichten gegenüber obliegt.

Art. 4. Eine im militär-ehrengerichtlichen Verfahren wissentlich falsch abgelegte Zeugenaussage begründet ein Verbrechen und wird bedroht mit:

a) Gefängnis bis zu 10 Jahren;

---

Anmerkung: Diese Codificationsarbeit erscheint wissenschaftlich vorbereitet noch durch meine Schriften:

„Zur Reform des Militär-Straf- und ehrenrätlichen Verfahrens“.

Wien, Manz'sche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, 1895, und „Die gesetzgebende Gewalt Sr. Majestät als Obersten Kriegsherrn“.

Wien, Verlag von Kreisel & Gröger, 1895.

b) Verlust des Amtes, der Charge, militärischer Auszeichnung, eventuell verbunden mit dem Verluste von Ehrenzeichen, Würden, Graden, des Adels;

c) der Unfähigkeit zur Ausübung öffentlicher Functionen bis zu 10 Jahren nach vollzogener Strafe;

d) Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen.

Art. 5. Eine im militär-ehrengerichtlichen Verfahren leichtsinnigerweise falsch abgelegte Zeugenaussage begründet ein Vergehen und wird bedroht mit:

a) Gefängnis bis zu 2 Jahren;

b) Geldstrafe bis zu 2000 Kronen.

Art. 6. Das Strafverfahren bezüglich dieser beiden Delicte steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

## II.

### Kaiserl. und königl. Verordnung.

Das 12. Hauptstück des 2. Theiles, das 14. Hauptstück des 4. Theiles und das 9. Hauptstück des 5. Theiles, dann die §§ 516 und 517 des Militär-Strafgesetzes, sowie die Vorschrift über das ehrenrätliche Verfahren werden außer Kraft gesetzt.

An deren Stelle tritt die „Vorschrift über die Behandlung von Ehrensachen und Zweikämpfen in der k. u. k. bewaffneten Macht“.

## III.

Auf Grund Allerh. Entschließung Sr. k. u. k. Apost. Majestät des Kaisers und Königs verlaublich

### Vorschrift

über die Behandlung von Ehrensachen und Zweikämpfen in der k. u. k. bewaffneten Macht.

§ 1. Die Rechtsprechung in Ehrensachen und bei Zweikämpfen erfolgt in erster Instanz durch die „Militär-(Landwehr-) Ehrengerichte“, in zweiter und letzter

Instanz durch den „Obersten Militär- (Landwehr-) Gerichtshof in Ehrensachen“.

§ 2. Zur Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens ist in der Regel (§ 3) der allen beteiligten Militärpersonen gemeinschaftlich vorgesetzte unbefangene Militär- (Landwehr-) Territorial-Commandant, beziehungsweise der Reichs-Kriegs- (Landesvertheidigungs-) Minister berufen.

§ 3. Sr. Majestät ist die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens vorbehalten:

a) sofern ein Mitglied des Allerh. Hauses oder eine den unmittelbaren Befehlen Sr. Majestät unterstellte Militärperson beteiligt erscheint;

b) sofern nicht alle beteiligten Militärpersonen demselben unbefangenen Minister unterstehen.

§ 4. Im Falle des § 3 finden die Bestimmungen dieser Vorschrift insoweit sinngemäße Anwendung, als Se. Majestät nicht etwas anderes anordnet.

§ 5. Sofern infolge von „Mobilisierung“ (Einschiffung) diese „Vorschrift“ undurchführbar erscheint, haben die Gerichtsherren (§ 2), beziehungsweise die selbständig operierenden Truppen- (Schiffs-) Commandanten — bis zum Eintritte normaler Verhältnisse — sich darauf zu beschränken, für die nöthigen thatsächlichen Feststellungen im Geiste dieser Vorschrift möglichst Sorge zu tragen.

§ 6. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, acht Richtern und dem Schriftführer.

§ 7. Zum Vorsitzenden des Ehrengerichtes bestimmt der Gerichtsherr einen unbefangenen, dem höchsten aller beteiligten Militärpersonen im Range vorgehenden activen General oder Stabsofficier des Soldatenstandes.

§ 8. Von den Richtern haben sechs dem Soldatenstande und zwei dem Auditoriate entnommen zu werden, sofern sämtliche beteiligte Militärpersonen einer dieser beiden Standesgruppen angehören. Sind Militärpersonen anderer Standesgruppen beteiligt, so haben an Stelle von zwei zu entfallenden Richtern des Soldatenstandes, zwei Richter der bezüglichen beteiligten Standesgruppe entnommen zu werden.

Erscheinen Militärpersonen mehrerer anderer Standesgruppen betheilt, so entscheidet über die diesbezügliche Auswahl der Standesgruppe der übereinstimmende Wunsch dieser Betheiligten und sofern eine Übereinstimmung nicht erzielbar ist — das Los.

§ 9. Die dem Soldatenstande entnommenen Richter müssen, die anderen Standesgruppen entnommenen Richter aber sollen nach Thunlichkeit mindestens dieselbe Charge bekleiden, wie der höchste aller betheiligten Militärpersonen und mindestens in der Hauptmanns-Charge stehen.

§ 10. Zum Zwecke der Besetzung des Ehrengerichtes hat der Gerichtsherr aus den verfügbaren betreffenden unbefangenen Chargen der betheiligten Standesgruppen des eigenen Bereiches die dreifache Anzahl der nothwendigen Richter auszuwählen, eventuell höhererorts anzusprechen und dieselben dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 11. Der Vorsitzende hat sämtliche Betheiligten von Zeit und Ort der definitiven Bildung des Ehrengerichtes rechtzeitig zu verständigen und aufzufordern, hiebei mitzuwirken.

§ 12. An dem bestimmten Orte hat der Vorsitzende zur bestimmten Zeit in Gegenwart der erschienenen Betheiligten die erforderlichen Richter aus den ihm namhaft gemachten Personen (§ 10) standesgruppenweise durch den Schriftführer auslosen zu lassen.

§ 13. Jeder der anwesenden Betheiligten hat das Recht der Ablehnung ausgeloster Richter bis zu der im § 8 bestimmten Grenze.

§ 14. Als Schriftführer wird vom Gerichtsherrn ein mindestens in der Oberlieutenants-Charge stehender Officier bestimmt.

§ 15. Sofern das ehrengerichtliche Verfahren im öffentlichen Interesse geboten erscheint, hat der Gerichtsherr zur Vertretung des diesbezüglichen Interesses einen mindestens in der Hauptmanns-Charge stehenden unbefangenen Officier als „militärischen Commissär“ zu bestimmen.

§ 16. Als „Betheiligter“ kommt derjenige in Betracht, der im eigenen oder fremden Namen ein rechtliches Interesse

im ehrengerichtlichen Verfahren geltend macht, beziehungsweise derjenige, gegen den ein solches Interesse geltend gemacht wird.

§ 17. Durch die Intervention des an Stelle eines Beteiligten eintretenden Rechtsnachfolgers, gesetzlichen Vertreters oder bestellten Anwalts wird die gemäß § 7 bereits in Wirksamkeit getretene gerichtsherrliche Competenz (§ 2) nicht geändert.

Ebensowenig ändert sich die gerichtsherrliche Competenz durch nach Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens eintretende Standesveränderungen Betheiligter.

Dasselbe gilt von dem bereits besetzten Gerichte (§§ 7 und 12).

§ 18. Jeder Betheiligte kann sich des Beistandes eines in die ehrengerichtliche Anwaltsliste eingetragenen Anwaltes bedienen.

§ 19. In die Anwaltsliste werden — über ihr Ansuchen — hiezu geeignete Personen vom Obersten Militär-Gerichtshofe in Ehrensachen aufgenommen und die erfolgte Aufnahme allen Gerichtsherren mitgetheilt.

Zur Aufnahme activer Militärpersonen ist die vorherige Bewilligung des vorgesetzten militärischen Territorial- (Landwehr-) Commandanten, eventuell des Ministers, erforderlich.

§ 20. Der Oberste Militär-Gerichtshof in Ehrensachen verfügt auch die nöthigen Streichungen aus der Anwaltsliste, unter Bekanntgabe an die Gerichtsherren.

§ 21. Die Anwaltslisten sind beim Obersten Militär-Gerichtshofe in Ehrensachen und bei allen Gerichtsherren zur Einsichtnahme für die Betheiligten evident zu führen.

§ 22. Der Gerichtsherr kann einer activen Militärperson die Annahme einer bestimmten Anwaltschaft untersagen und die Zulassung anderer Personen als Betheiligte oder Anwälte in einem bestimmten Processe vom Erlage einer Caution im Betrage von 100 bis 1000 Kronen abhängig machen.

Zur Annahme einer Anwaltschaft seitens einer activen, nicht beurlaubten Militärperson außerhalb ihres Garnisons-

ortes ist die Genehmigung des ihr vorgesetzten Territorial-Commandanten, eventuell des Ministers, erforderlich.

§ 23. Mit Genehmigung des gemeinschaftlich vorgesetzten Gerichtsherrn kann auch ein in die Anwaltsliste nicht eingetragener Officier als Anwalt einer beteiligten Militärperson fungieren.

§ 24. Gegenstand und Zweck des angeordneten ehrengerichtlichen Verfahrens wird dem Ehrengerichte vom Gerichtsherrn schriftlich erschöpfend vorgezeichnet.

§ 25. Die Entscheidungen des Ehrengerichtes erfolgen in der Regel (§§ 26 und 27) auf Grund mündlicher unmittelbarer Beweisaufnahme durch das ordnungsmäßig besetzte Ehrengericht selbst.

§ 26. Sofern die Beweisaufnahme im Sinne des § 25 nicht durchführbar ist, erfolgt dieselbe durch eine, aus je einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Officier des Soldatenstandes und des Auditoriates, unter Zuziehung des Schriftführers, bestehende Abordnung des Ehrengerichtes.

Außerdem kann diese Erhebungsart auch platzgreifen, sofern sämtliche Beteiligten derselben zustimmen.

§ 27. Erscheint auch die im § 26 normierte Erhebungsart nicht durchführbar, so sind die diesbezüglich competenten Behörden zweckentsprechend in Anspruch zu nehmen.

§ 28. Die wesentlichen Momente der ehrengerichtlichen Verhandlungen werden vom Schriftführer zu Protokoll genommen.

Über die Berathungen wird ein abgesondertes Protokoll geführt.

§ 29. Die Berathungen des Ehrengerichtes sind geheim. Nöthigenfalls kann denselben der militärische Commissär (§ 15) beigezogen werden.

§ 30. Zu allen ehrengerichtlichen Verhandlungen sind sämtliche Beteiligten (§ 15 bis 17) rechtzeitig zu laden, sofern dieselben hierauf nicht verzichten oder nicht trotz Verzichtes deren Anwesenheit geboten erscheint.

§ 31. Jedem Beteiligten ist die Einsichtnahme ehrengerichtlich in Betracht kommender Acten — mit Ausnahme

der Berathungs-Protokolle — unter entsprechenden Vorsichten zu gestatten.

Die im § 24 erwähnten gerichtsherrlichen Anordnungen sind jedem Beteiligten von amtswegen unverzüglich vollinhaltlich mitzuthemen.

§ 32. Die ehrengerichtliche Endentscheidung erfolgt auf Grund einer das gesammte Beweismaterial erschöpfend erörternden Hauptverhandlung.

§ 33. Kann die Betheriligung eines Beschuldigten an der Hauptverhandlung nicht erreicht werden, so hat für denselben ein vom Gerichtsherrn zu bestimmender unbefangener Anwalt zu intervenieren.

Ein sonstiger Betheriligter verliert in diesem Falle die Eigenschaft als „Betheriligter“.

§ 34. Zu der ehrengerichtlichen Hauptverhandlung haben — nach Maßgabe des Raumes — in der Regel alle Officiere des Soldatenstandes und des Auditoriates, sowie Officiere und Militärbeamte der etwa sonst betheriligten Standesgruppen insofern Zutritt, als dieselben der höchsten aller betheriligten Militärpersonen im Range vorgehen.

§ 35. Nach Maßgabe übereinstimmenden Wunsches aller Betheriligten kann das Ehrengericht auch anderen Personen den Zutritt zur Hauptverhandlung gestatten.

§ 36. Eine Ausschließung „Betheriligter“ oder zum Eintritte Berechtigter findet statt sofern:

a) dies aus erheblichen Gründen der Staatssicherheit, öffentlichen Ruhe und Ordnung, oder militärischen Disciplin, oder aus besonders gebotener Schonung wichtiger Privatinteressen nöthig erscheint; oder

b) sämmtliche Betheriligte diesbezüglich übereinstimmen.

§ 37. Der Vorsitzende leitet das ehrengerichtliche Verfahren und repräsentiert das Ehrengericht nach außen.

§ 38. Sofern der Vorsitzende gestellten Anträgen nicht Folge geben zu sollen glaubt, hat derselbe diesbezüglich das Ehrengericht entscheiden zu lassen.

§ 39. Die Beschlüsse des Ehrengerichtes werden in der Regel (§ 49) mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Dem Range nach von unten hinauf stimmen zuerst die Officiere des Auditoriates, nach diesen die nicht dem Soldatenstande angehörenden Richter, dann die Officiere des Soldatenstandes und zuletzt der Vorsitzende.

§ 40. Das Ehrengericht kann erkennen :

1. dass es nicht zuständig sei;
2. ob und inwieferne eine betheiligte Militär-Person den Anspruch auf die Militär-Standes-Ehre verwirkt habe;
3. ob und inwieferne eine betheiligte Militär-Person den Anspruch auf die Militär-Standes-Ehre gefährdet habe;
4. ob und inwieferne die Ehre eines Betheiligten verletzt worden sei;
5. ob und inwieferne eine betheiligte active Militär-Person wegen „Zweikampfes“ strafbar sei;
6. ob und inwieferne ein Betheiligter offenbar muthwilliger Processführung schuldig sei;
7. ob und inwieferne ein Betheiligter ungebührlichen Benehmens vor dem Ehrengerichte oder dessen Abordnung schuldig sei.

§ 41. Im Falle des § 40:2 kann eine betheiligte Militär-Person verurtheilt werden :

- a) zum Verluste der militärischen Charge; eventuell nebstbei
- b) zum Verluste militärischer Ehrenzeichen.

§ 42. Im Falle des § 40:3 kann die Verurtheilung einer betheiligten Militär-Person zu reglementmäßig zulässigen Disciplinarstrafen erfolgen.

§ 43. Im Falle des § 40:4 kann eine betheiligte active Militär-Person verurtheilt werden :

- a) zu einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen;
- b) zu Gefängnis bis zu 5 Jahren;
- c) zum Verluste der militärischen Charge, eventuell gleichzeitigem Verluste militärischer Ehrenzeichen.

§ 44. Die Verurtheilung einer betheiligten activen Militär-Person wegen Betheiligung am Zweikampfe kann erfolgen, sofern der Zweikampf nicht

a) behufs Austragung einer richterlichen Beurtheilung und Entscheidung entrückten Ehrenangelegenheit unvermeidlich war, und

b) in Gegenwart von mindestens drei geeigneten Zeugen (Secundanten) nach den üblichen, von den Zeugen vereinbarten Regeln stattfand.

§ 45. Im Falle des § 44 : a sind die Schuldtragenden zu verurtheilen zu Gefängnis bis zu :

a) 5 Monaten bei gar keiner oder bloß leichten Verletzung ;

b) 2 Jahren, bezüglich einer schweren Verletzung ;

c) 10 Jahren, bezüglich einer Tödtung.

§ 46. Im Falle des § 44 : b ist die Strafe nach den im § 45 angeführten Umständen, und zwar im Falle :

a) bis zu 1 Jahre ; im Falle

b) bis zu 10 Jahren und im Falle

c) zwischen 2 und 20 Jahren Gefängnis, auszumessen.

§ 47. Wegen Betheiligung am Zweikampfe können nicht verurtheilt werden :

a) die Streitenden, sofern dieselben den Weisungen der im Sinne des § 44 : b zugezogenen Zeugen gemäß handelten ;

b) die behufs ärztlicher Hilfeleistung intervenierenden Personen unbedingt.

§ 48. Im Falle des § 40 : 6 kann das Ehrengericht :

a) einen Betheiligten der Betheiligten-Eigenschaft verlustig erklären ;

b) den Verfall der etwa erlegten Caution bis zur Höhe von 1000 Kronen aussprechen ;

c) eine betheiligte Militär-Person zu den reglementgemäß zulässigen Disciplinarstrafen verurtheilen.

§ 49. Die in den §§ 40 : 6 und 48 vorgesehenen Erkenntnisse können nur einstimmig geschöpft werden.

§ 50. Im Falle des § 40 : 7 kann das Ehrengericht :

a) einen Betheiligten für seine Person von der weiteren Betheiligung am Processe ausschließen ;

b) Cautionsverfall bis zur vollen Höhe derselben aussprechen ;

c) gegen eine betheiligte Militär-Person reglementgemäß zulässige Disciplinarstrafen verhängen.

§ 51. Auf Entscheidung privatrechtlicher Fragen kann das Erkenntnis des Ehrengerichtes nur insoferne sich erstrecken, als demselben zufolge eines vom Gerichtsherrn genehmigten Compromisses der Betheiligten die Eigenschaft eines diesbezüglichen Schiedsgerichtes zukommt.

§ 52. Die ehrengerichtlichen Erkenntnisse sind in der Hauptverhandlung mündlich zu verkünden und erschöpfend zu begründen.

§ 53. Eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen ist, unter Anschluss sämtlicher Processacten, ohne Verzug dem Gerichtsherrn zur Aufbewahrung einzusenden.

§ 54. Jedem Betheiligten ist vom Gerichtsherrn zu gestatten, in die Processacten unter den gebotenen Vorsichten die nöthige Einsicht zu nehmen. Das Erkenntnis und die Entscheidungsgründe ist jeder Betheiligte vollinhaltlich in Abschrift zu nehmen berechtigt.

§ 55. Jeder Betheiligte hat das Recht, binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an den Gerichtsherrn bei diesem die schriftliche Berufung gegen das Erkenntnis insofern einzubringen, als die angefochtene Entscheidung infolge:

a) Verletzung dieser Vorschrift, oder

b) un Zweckmäßiger Processleitung, oder Unrichtigkeiten in logischer, rechtlicher oder disciplinärer Beziehung — bezüglich des betreffenden Betheiligten ein Unrecht involvirt.

§ 56. Dem Gerichtsherrn steht das Berufungsrecht binnen der — im Sinne des § 55 zu berechnenden — Frist von 60 Tagen zu, sofern ihm die Gerechtigkeit der Entscheidung fraglich erscheint.

§ 57. Der Gerichtsherr kann die Weiterleitung der Berufung seitens Betheiligter, welche nicht active Militär-

personen sind, von dem Erlage einer Caution von 100 bis 1000 Kronen abhängig machen.

Zum Erlage einer solchen Caution steht dem Betheiligten die nach § 55 laufende, jedenfalls aber mindestens eine von der diesbezüglichen Verständigung zu berechnende Frist von 10 Tagen offen.

§ 58. Nach Ablauf der in den §§ 55—57 bestimmten Fristen, beziehungsweise nach etwa früherer ausdrücklicher Verzichtleistung seitens zur Ergreifung des Rechtsmittels Berechtigten, tritt das bezügliche Erkenntnis in Rechtskraft und ist unverzüglich zu vollziehen.

§ 59. Der Oberste Militär-Gerichtshof in Ehrensachen besteht aus dem Präsidenten des Obersten Militär-Gerichtshofes als Vorsitzenden, 3 unbefangenen activen General-Auditoren und 5 unbefangenen activen Officieren des Soldatenstandes als Richtern und 1 unbefangenen Stabsofficier des Auditoriates als Schriftführer.

§ 60. Die Richter und die Schriftführer werden vom bezüglichen Minister im Sinne des § 9 mit der Modification bestimmt, dass jeder Richter des Soldatenstandes mindestens die Oberstens-Charge bekleiden muss.

§ 61. Sollte der Präsident des Obersten Militär-Gerichtshofes in einem gegebenen Falle befangen erscheinen, so wird der Vorsitzende von Sr. Majestät bestimmt.

§ 62. Nach eventueller Einholung etwa nöthiger Aufklärungen bestimmt der Vorsitzende Zeit und Ort der Berufungsverhandlung und veranlasst die rechtzeitige Verständigung des bezüglichen Ministeriums und sämmtlicher Betheiligten hievon.

§ 63. Auf das Berufungsverfahren finden die §§ 25, 28 bis 39, 48 bis 50 und 52 bis 54 sinngemäße Anwendung.

§ 64. Der bezügliche Minister kann im Sinne des § 15 einen mindestens in der Majors Charge stehenden militärischen Commissär zur Berufungsverhandlung delegieren.

§ 65. Den Fall des § 66 : a ausgenommen, hat der Oberste Militär-Gerichtshof in Ehrensachen die Berufung zurückzuweisen, wenn

a) die angefochtene Entscheidung bereits in Rechtskraft erwachsen ist (§ 58);

b) sofern die Berufung von hiezu nicht Berechtigten ergriffen erscheint.

§ 66. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben:

a) wegen Unzuständigkeit der Militär-Ehrengerichte überhaupt (§ 40);

b) wegen Verletzung dieser Vorschrift in sonstiger Beziehung — soferne der Oberste Militär-Gerichtshof in Ehrensachen nicht einstimmig erkennt, dass dessenungeachtet die Gerechtigkeit der Entscheidung außer Zweifel stehe;

c) sofern außerdem gegen die Gerechtigkeit der Entscheidung bezüglich Berufender sich gegründete Zweifel ergeben;

d) sofern auch außerdem der Oberste Militär-Gerichtshof in Ehrensachen einstimmig erkennt, dass durch die Entscheidung wem immer ein erhebliches Unrecht zugefügt worden sei.

§ 67. Der bezügliche Minister kann die Revision einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache innerhalb 10 Jahren beim Obersten Militär-Gerichtshof in Ehrensachen beantragen, sofern ihm die Gerechtigkeit der Entscheidung aus erheblichen Gründen zweifelhaft erscheint.

§ 68. Außerdem kann die Wiederaufnahme des ehrengerichtlichen Verfahrens bezüglich einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung vom Gerichtsherrn oder Beteiligten binnen 20 Jahren insoferne angestrebt werden, als — infolge veränderter thatsächlicher Grundlage der angefochtenen Entscheidung — letztere in rechtlicher Beziehung wesentlich unrichtig erscheint.

§ 69. Wegen absoluter militär-ehrengerichtlicher Incompetenz (§ 40) ist eine Entscheidung vom Obersten Militär-Gerichtshof in Ehrensachen aufzuheben, sofern seit der Rechtskraft derselben nicht ein Zeitraum von 30 Jahren verflossen ist.

§ 70. Die Entscheidungen des Obersten Militär-Gerichtshofes in Ehrensachen erwachsen sofort in Rechtskraft und sind ohne unnöthigen Verzug in Vollzug zu setzen.

§ 71. Sofern der Oberste Militär-Gerichtshof in Ehrensachen den gemäß § 67 oder 68 gestellten Anträgen zu entsprechen findet, wird der Vollzug der bezüglichen Entscheidung insoweit sistiert, als dies der Zweck des bewilligten Rechtsmittels erfordert.

§ 72. Die Vorschrift des § 63 gilt auch in den Fällen der §§ 67 und 68.

§ 73. Sofern der Oberste Militär-Gerichtshof in Ehrensachen nicht etwas anderes anordnet, hat die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des bezüglichen Verfahrens durch dasselbe Gericht erster Instanz zu erfolgen.

§ 74. Der dienstliche Verkehr des Obersten Militär-Gerichtshofes in Ehrensachen beziehungsweise mit demselben erfolgt im Wege des bezüglichen Ministers.

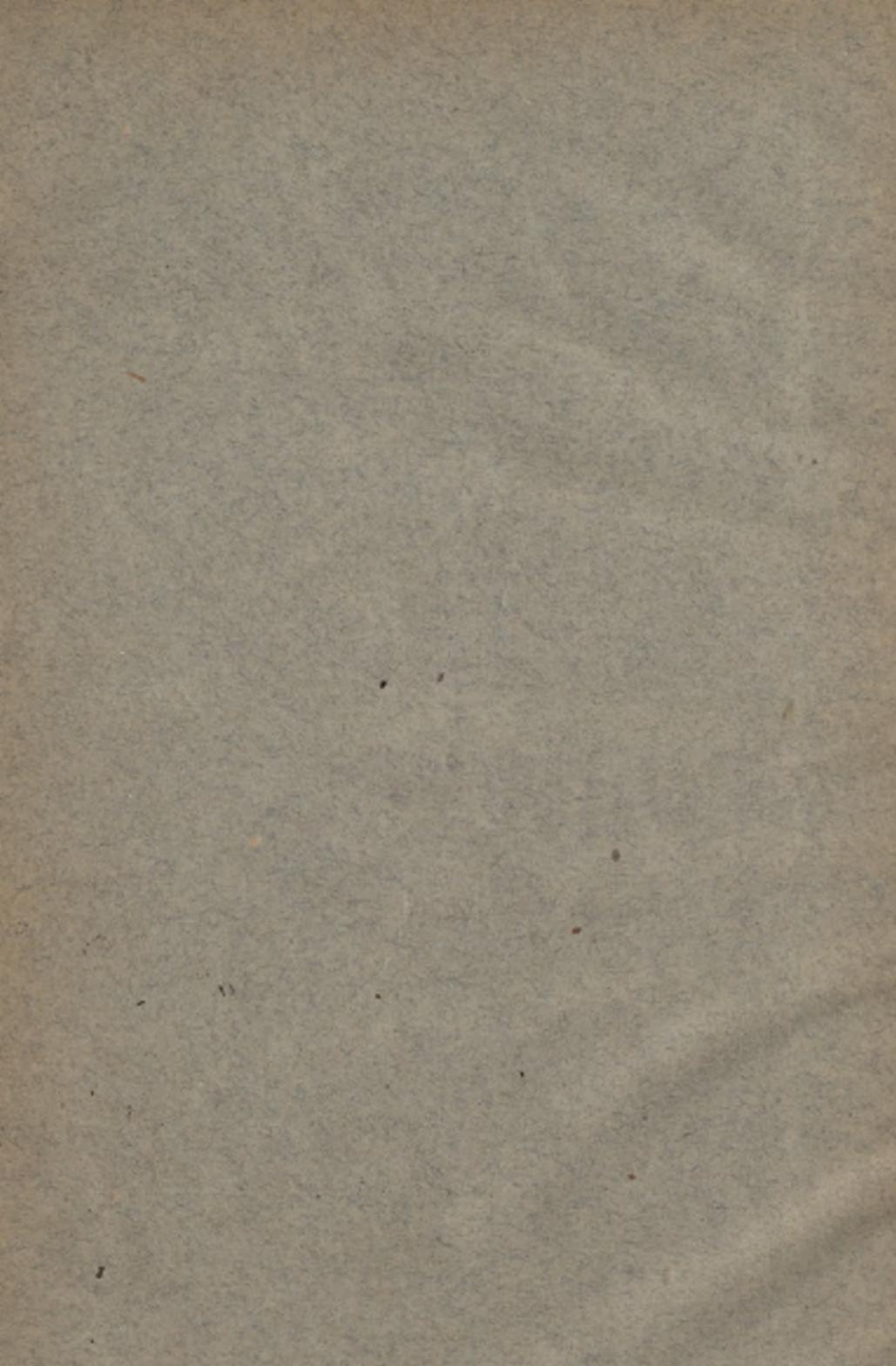
§ 75. Bezüglich des Vollzuges der ehrengerichtlichen Erkenntnisse, sowie bezüglich der Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens finden die für das Militär-Strafverfahren geltenden Vorschriften analoge Anwendung.

§ 76. Die eingehobenen Geldstrafen und verfallenen Cautionsbeträge werden zur Bestreitung der Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens verwendet.

§ 77. Die Strafbarkeit der im § 40 Punkt 4 und 5 vorgesehenen Delicte erlischt in 20 Jahren; jene der im § 40 Punkt 6 und 7 vorgesehenen in 1 Jahre.









KOLEKCJA  
SWF UJ

A.  
297

Biblioteka Gł. AWF w Krakowie



1800052776